

# **LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN**

## **JAHRESBERICHT**

**2018/2019**

---

Dr. Madeleine Martin  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 815-1090  
Fax: 0611 / 327181099  
Mail: [tierschutz@umwelt.hessen.de](mailto:tierschutz@umwelt.hessen.de)  
Internet: [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>6</b>
1.1.	DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN .....	6
1.2.	EU-POLITIK.....	6
1.2.1.	<i>EU-KOM - Weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland - Deutschland setzt Tierschutz-Regeln im Bereich Tierversuche nicht ordnungsgemäß um.....</i>	6
1.2.2.	<i>Europäisches Parlament (EP).....</i>	7
1.2.2.1.	<i>Tierversuche für Kosmetika: Abgeordnete fordern weltweites Verbot.....</i>	7
1.2.2.2.	<i>EU-Parlament fordert besser Masthühnerhaltung .....</i>	8
1.2.3.	<i>Europäischer Rechnungshof – Tierschutz in der EU wird unzureichend umgesetzt .....</i>	9
1.2.4.	<i>EuGH: Keine rituellen betäubungslosen Schlachtungen außerhalb von zugelassenen Schlachthöfen .....</i>	10
1.2.5.	<i>EFSA und ECDC; Weiterhin hohe antimikrobielle Resistenzen in Lebensmitteln und Futtermitteln.....</i>	11
1.3.	<b>WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE.....</b>	<b>12</b>
1.3.1.	<i>Bundestagswahl .....</i>	12
1.3.2.	<i>Verbot der Anbindehaltung von Rindern .....</i>	14
1.3.3.	<i>Tierwohl-Label: Kennzeichnung von Fleisch nach Haltungssystem .....</i>	15
1.3.4.	<i>Einbrüche von Tierschutzaktivisten in Ställe – Hausfriedensbruch durch Notstand gerechtfertigt.....</i>	16
1.3.5.	<i>Bundesgerichtshof stärkt Pressefreiheit.....</i>	18
1.3.6.	<i>Tiertransporte in Drittländer .....</i>	18
1.3.7.	<i>Lieferungen von Schlacht-oder Zuchtrinder in Drittländer?.....</i>	22
1.3.8.	<i>Brieftaubensport ist kein Kulturerbe .....</i>	24
1.3.9.	<i>Ferkelkastration – Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft verschlechtert erneut den Tierschutz .....</i>	24
1.3.10.	<i>Entwicklung auf Bundesebene - Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen .....</i>	30

1.4.	WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF LÄNDEREBENE .....	31
1.4.1.	<i>Normenkontrollklage gegen die Nutztierhaltungsverordnung durch das Land Berlin .....</i>	31
1.4.2.	<i>Landtagswahl in Hessen.....</i>	32
<b>2.</b>	<b>SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN.....</b>	<b>33</b>
2.1.	HAUS- UND HEIMTIERE .....	33
2.2.	PFERDE .....	33
2.2.1.	<i>Landgestüt Dillenburg –Veränderung zu einer zukunftsfähigeren Haltung .....</i>	33
2.2.2.	<i>Urteil in einem Fall nicht tierschutzgerechter Ponyhaltung im Landkreis Homburg/Efze.....</i>	35
2.3.	TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT.....	35
2.3.1.	<i>Schweinehaltung auf dem Eichhof zukunftsfähig gestalten .....</i>	35
2.3.2.	<i>Emissionen aus Offenfrontställen für Schweine .....</i>	36
2.3.3.	<i>Mobile Geflügelhaltung – eine tiergerechte Alternative mit regionaler Wertschöpfung.....</i>	37
2.3.4.	<i>Tierschutz auf Tiertransporten .....</i>	38
2.4.	WILDTIERE .....	40
2.4.1.	<i>Wildtiere – Menschennah von Hand aufziehen sinnvoll?.....</i>	40
2.4.2.	<i>Die Exopet-Studie .....</i>	40
2.4.3.	<i>Wölfe und Herdenschutz.....</i>	41
2.4.4.	<i>Deutschland europäisches Schlusslicht – Wildtiere im Zirkus weiter erlaubt ....</i>	43
2.4.5.	<i>Wildtiere im Zirkus Einzelfall Robby .....</i>	43
2.5.	TIERVERSUCHE .....	44
2.5.1.	<i>Alternativen zu Tierversuchen/Professuren zu RRR .....</i>	44
2.5.2.	<i>Tierversuche und ihre Alternativen.....</i>	45
2.6.	HEIMTIERE .....	46
2.6.1.	<i>Katzenschutz – immer mehr Kommunen folgen der hessischen Delegationsverordnung.....</i>	46
2.6.2.	<i>Qualzucht .....</i>	46
2.6.3.	<i>Pflicht zum Kennzeichnen und zum Registrieren – nachhaltiger Tierschutz! ....</i>	47

<b>3.</b>	<b>WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....</b>	<b>48</b>
3.1.	ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN.....	48
3.1.1.	<i>Gesprächs- und Ortstermine.....</i>	48
3.1.2.	<i>Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen.....</i>	49
3.1.3.	<i>Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge/Moderation und Arbeitsgruppen.....</i>	50
3.1.4.	<i>Runder Tisch „Tierwohl in der Landwirtschaft“ .....</i>	51
3.2.	FORTBILDUNGEN .....	52
3.3.	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT .....	52
3.4.	HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS .....	53
3.5.	HESSISCHER TIERSCHUTZFORSCHUNGSPREIS .....	53
3.6.	VERANSTALTUNGEN .....	54
3.6.1.	<i>Veranstaltungen der LBT .....</i>	54
3.6.2.	<i>Veranstaltungen mit der LBT als Mitveranstalterin .....</i>	57
3.7.	MEDIEN UND MATERIALIEN.....	57
3.7.1.	<i>Pressemitteilungen der LBT.....</i>	57
3.7.2.	<i>Öffentlichkeitsarbeit .....</i>	58
<b>4.</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>59</b>

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## Verwendete Abkürzungen

ACK	Amtschefkonferenz
AG	Amtsgericht
AMK	Agrarministerkonferenz
BGH	Bundesgerichtshof
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
EFSA	Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-LMHV	EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung
EU-RL	EU-Richtlinie
EU-TierSchIV	EU-Tierschutz-Schlachtverordnung
FVO	Food and Veterinary Office (EU)
GG	Grundgesetz
HMU KL V	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin Persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LG	Landgericht
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
OIE	World Organisation for Animal Health
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RP	Regierungspräsidium
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VO	Verordnung

Dieser Jahresbericht bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf das Jahr 2018 sondern schließt, wo es thematisch geboten ist, ausdrücklich die ersten drei Monate von 2019 ein.

# **1. RAHMENBEDINGUNGEN**

## **1.1. DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN**

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2018 weiterhin als Stabsstelle bei der Staatssekretärin im HMUKLV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Diplombiologin Gabi Sparkuhl und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Frau Franziska Ahlert schied leider auf eigenen Wunsch aus, da sie endlich einen wohnortsnahen Arbeitsplatz gefunden hatte. Zudem wurde das Team ganzjährig von Richter Herr Dr. Christoph Maisack, abgeordnet aus Baden-Württemberg, unterstützt.

Als Jahresetat standen der LBT 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Angesichts der steigenden Unkosten wird es allerdings immer schwieriger, die Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung/Beratung zu erfüllen. Für Fortbildungen von hessischen Amtstierärzten erhielt die LBT deshalb dankenswerterweise noch zusätzliche Mittel in Höhe von 4.000 Euro sowie zusätzliche finanzielle Mittel für den Druck von Öffentlichkeitsmaterial. Aber auch zur Lösung wissenschaftlicher Fragen reicht eine solche Summe nicht aus. Zukunftsweisende Themen können deshalb nicht ausreichend bearbeitet werden.

Insgesamt wurden 17.000 Euro für die Vergabe von Preisen ausgegeben. Hier entfielen 3.000 Euro auf die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises sowie 14.000 Euro auf die Verleihung des Hessischen Tierschutzforschungspreises.

## **1.2. EU-POLITIK**

### **1.2.1. EU-KOM - Weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland - Deutschland setzt Tierschutz-Regeln im Bereich Tierversuche nicht ordnungsgemäß um**

Die Europäische Kommission forderte am 10.07.2018 sechs Mitgliedsstaaten, unter anderem auch Deutschland auf, die EU-Vorschriften zum Schutz von Tieren, die

wissenschaftlichen Zwecken dienen, ([Richtlinie 2010/63/EU](#)) endlich korrekt in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Richtlinie, die eigentlich bis zum 10.11.2012 hätte vollständig umgesetzt werden müssen, soll für einen EU-weit einheitlichen Tierschutzstandard sorgen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten. Dabei ist es auch ein Hauptziel, die Zahl der für Versuche verwendeten Tiere auf ein Minimum zu reduzieren und, soweit möglich, alternative Methoden einzusetzen. In Deutschland wurden zahlreiche Unzulänglichkeiten im innerstaatlichen Recht festgestellt: Insgesamt werden nicht weniger als 28 Punkte kritisiert, unter anderem Defizite an der Kontrolle der Sachkunde der Mitarbeiter und der Anwesenheit von Tierärzten. Von besonderer Bedeutung erscheint die Kritik der EU-Kommission an der derzeitigen Abfassung der Rechtsvorschrift in § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG), die die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Tierversuch von der Behörde zu genehmigen ist. Durch die bisherige Gesetzesformulierung „wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ hat der deutsche Gesetzgeber nach Ansicht der EU-KOM dafür gesorgt, dass – **entgegen von Art. 36 und Art. 38 der Richtlinie** – im Genehmigungsverfahren nicht die zuständige Behörde sondern der antragstellende Wissenschaftler das letzte Wort dazu habe, ob ein Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar sei oder nicht, im Genehmigungsverfahren findet also lediglich eine Plausibilitätsprüfung statt.

Die LBT sieht sich damit in ihrer langjährigen Kritik an der Bundesregierung zur unzureichenden Umsetzung bestätigt. Insbesondere die fehlende inhaltliche Prüfbefugnis der Behörde führt nach Ansicht der LBT dazu, dass kaum Versuche untersagt werden können und auch die Tierversuchszahlen nicht anhaltend sinken.

## **1.2.2. Europäisches Parlament (EP)**

### **1.2.2.1. Tierversuche für Kosmetika: Abgeordnete fordern weltweites Verbot**

Am 03.05.2018 verabschiedete das EP eine Resolution zu einem weltweiten Verbot von Tierversuchen für Kosmetik. In der EU dürfen seit 2013 keine Kosmetika mehr verkauft werden, die an Tieren erprobt wurden.

Die Abgeordneten wiesen darauf hin, dass dies die Kosmetikindustrie der EU nicht daran gehindert hat, sich bestens zu entwickeln und rund zwei Millionen Arbeitsplätze

zu schaffen. Dennoch seien in 80 % der Länder weltweit Tierversuche und das Inverkehrbringen von Kosmetika, die an Tieren getestet wurden, noch immer zulässig. Das Parlament unterstrich ebenfalls, dass es aufgrund von Gesetzeslücken möglich ist, dass kosmetische Mittel, die außerhalb der EU an Tieren getestet wurden, auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht und in der EU mit Alternativen zu Tierversuchen erneut getestet werden.

Um ein weltweites Verbot von Tierversuchen für Kosmetika und des Handels mit kosmetischen Inhaltsstoffen, die an Tieren getestet werden, zu erreichen, forderten die Abgeordneten die führenden EU-Politiker auf, ihre diplomatischen Netzwerke zu nutzen, um den Abschluss eines internationalen Übereinkommens gegen Tierversuche für kosmetische Mittel in die Wege zu leiten. Das Verbot sollte noch vor 2023 in Kraft treten.

Sie verlangten ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass das EU-Verbot von Tierversuchen für kosmetische Mittel weder durch laufende Handelsverhandlungen noch durch Vorschriften der Welthandelsorganisation abgeschwächt wird.

Die unverbindliche Entschließung wurde mit 620 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen angenommen.

Aus Sicht der LBT ist dies ein gut gemeinter Ansatz, der ein Beispiel für die Wirkungslosigkeit wie viele Beschlüsse des EU-Parlamentes wirkungslos und ohne greifbaren Folgen bleiben wird.

#### **1.2.2.2. EU-Parlament fordert besser Masthühnerhaltung**

Das EU-Parlament verabschiedete am 04.11.2018 mit großer Mehrheit ein Entschließungsantrag, in dem die EU-KOM aufgefordert wird, sich für mehr Tierschutz in der konventionellen Masthühnerhaltung einzusetzen. Insbesondere wäre ein verbessertes Platzangebot aber auch natürliches Licht notwendig. Die EU-KOM betrachtet bislang die EU-Richtlinie zum Schutz von Masthühnern als ausreichend.

In diesem Bereich gehen aber inzwischen Unternehmen mit gutem Beispiel voran. Beispielsweise wird das Unternehmen Dr. Oetker bis 2026 für seine Produkte die Tierschutzstandards in diesem Bereich deutlich anheben und die Mindestkriterien der Europäischen Masthuhn-Forderung, die von 28 Tierschutzorganisationen unterstützt



werden, freiwillig einhalten. Die LBT begrüßt diese Entwicklung und hofft auf Nachahmer unter den entsprechenden anderen Unternehmen.

### **1.2.3. Europäischer Rechnungshof – Tierschutz in der EU wird unzureichend umgesetzt**

Am 14.11.2018 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof einen Bericht zum Tierschutz (Sonderbericht Nr. 3/2108). Er prüfte zwischen September 2017 bis Juni 2018 stichprobenartig in Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Rumänien den Schutz landwirtschaftlicher Tiere und stellte auch in Deutschland Schwachstellen fest.

Betroffen war der Zeitraum von 2012-2018. Die besten Tierschutzstandards der Welt helfen nicht, wenn sie nicht eingehalten werden. Besonders bemängelt wurde das routinemäßige Kupieren der Schwänze von Schweinen, das nach EU-Recht seit **1994** nicht mehr zulässig wäre. Kritisiert wurden zudem Schwachstellen im Vollzug der Vorgaben zu Langstreckentransporten und der Schlachtung. Auch bei den Cross Compliance Kontrollen bestünde Verbesserungsbedarf. Hier wurde insbesondere bemängelt, dass Cross Compliance Sanktionen nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Verstöße stünden und zu gering angesetzt wurden.

Die LBT hat diese Erfahrung - sogar in Zusammenhang mit Tierschutzstrafverfahren - auch immer wieder gemacht. Dieses wichtige Instrument der EU, das Landwirte zur Einhaltung des EU-weit beschlossenen Minimalstandards verpflichtet, wird immer wieder nicht angemessen eingesetzt, um die Landwirtschaft zu schonen. Doch dabei wird missachtet, dass diese Steuergelder nicht ausgeschüttet werden dürfen, wenn die Vorbedingungen nicht stimmen.

Des Weiteren stellte der EU-Rechnungshof fest, dass die Mitgliedsstaaten (auch Deutschland!) nicht alle der vorhandenen EU-weiten Möglichkeiten nutzen, um den Tierschutz zu fördern. Auch in diesem Bereich versagt die deutsche Regierung.

#### **1.2.4. EuGH: Keine rituellen betäubungslosen Schlachtungen außerhalb von zugelassenen Schlachthöfen**

Der EuGH hat mit Urteil vom 29.05.2018 (Rechtssache C-426/16) entschieden, dass die Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 4 der EU-Tierschutz-Schlachtverordnung (EU-TierSchIV) Nr. 1099/2009, rituelle betäubungslose Schlachtungen ausschließlich in zugelassenen Schlachthöfen vorzunehmen, die den Anforderungen der EU-Lebensmittelhygieneverordnung (EU-LMHV) Nr. 853/2004 entsprechen, keine Beschränkung des durch Art. 10 der EU-Grundrechte-Charta gewährleisteten Rechts der Muslime auf Religionsfreiheit darstelle.

Mit diesem Urteil weist der EuGH darauf hin, dass der Schutz von Tieren das „hauptsächliche Ziel“ sei, das mit der EU-TierSchIV Nr. 1099/2009 verfolgt werde. Das ergebe sich u. a. aus dem Titel dieser Verordnung sowie aus ihrem zweiten Erwägungsgrund.

In Belgien war es bis Ende 2014 erlaubt, rituelle betäubungslose Schlachtungen sowohl in regulären Schlachthöfen als auch in sog. temporären Schlachtstätten – d. h. in Betrieben, die der zuständige Minister dafür zeitweise zugelassen hatte – durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Im Juni 2015 hatte der zuständige flämische Regionalminister mitgeteilt, dass künftig Schlachtungen ohne Betäubung – auch solche, die im Rahmen des islamischen Opferfestes stattfänden – nur noch in Schlachthöfen durchgeführt werden dürften, die den Anforderungen der EU-LMHV Nr. 853/2004 entsprächen und nach dieser Verordnung zugelassen seien. Dies sei nach der EU-TierSchIV Nr. 1099/2009 notwendig, weil danach betäubungslose Schlachtungen ausschließlich in solchen Schlachthöfen durchgeführt werden dürften.

Hiergegen hatten mehrere islamische Vereinigungen und Moschee-Dachverbände Klage erster Instanz in Brüssel erhoben. In erster Linie hatten sie die Geltung der EU-Schlachtverordnung für rituelle Schlachtungen bestritten. Hilfsweise hatten sie geltend gemacht, dass der angeordnete Schlachthofzwang gegen die Religionsfreiheit der Muslime verstoße. Das angerufene Verwaltungsgericht hat diese Ansicht geteilt, da es in der Flämischen Region nicht genügend Schlachthöfe gebe, die die Anforderungen der EU-LMHV erfüllten, um die während des islamischen Opferfestes bestehende höhere Nachfrage nach Halal-Fleisch zu befriedigen.

Der EuGH schloss sich dieser Meinung nicht an und macht in diesem Urteil deutlich, dass mit rituellen betäubungslosen Schlachtungen für die Tiere mehr Schmerzen und Leiden verbunden sind als mit dem in Art. 4 Abs. 1 der EU-TierSchIV als Regelform vorgesehenen Schlachten nach vorheriger Betäubung. In die gleiche Richtung geht sein Hinweis, dass es bei der Einführung des Schlachthofzwangs durch Art. 4 Abs. 4 der EU-TierSchIV um die Herstellung eines Ausgleichs zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz gegangen sei und dass Regelungen, mit denen ein solcher Ausgleich hergestellt werden solle, nicht als Einschränkung der Religionsfreiheit angesehen werden könnten.

#### **1.2.5. EFSA und ECDC; Weiterhin hohe antimikrobielle Resistenzen in Lebensmitteln und Futtermitteln**

Am 27.02.2018 legte die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemeinsam mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) einen aktuellen Bericht über antimikrobielle Resistenzen (AMR) in Menschen, Tieren und Lebensmitteln vor. AMR gilt derzeit als eine der größten Gefahren für die öffentliche Gesundheit, insbesondere dadurch, dass die Wirksamkeit von Antibiotika zu erforderlichen Behandlungen im Krankheitsfall deutlich eingeschränkt wird. Auf der Datengrundlage aus dem Jahr 2016 wurde u. a. festgestellt, dass Geflügelfleisch belastet war mit resistenten E. coli-Bakterien, Schweinefleisch mit Reserveantibiotika-resistenten Staphylococcus aureus-Bakterien. Außerdem war Geflügel mit Resistenzen gegen Reserve-Kombi-Präparate und Breitbandantibiotika belastet. Bei erkrankten Menschen zeigten sich Mehrfachresistenzen gegen Salmonella Kentucky (76,3 %) und Salmonella Infantis (39,4 %). In vier Mitgliedsstaaten erkrankten Europäer an einer hochresistenten und nicht behandelbaren Form der Salmonella Kentucky. Infektionen durch Campylobacter Bakterien - diese beruhen überwiegend auf mangelnder Hygiene bei der Essenszubereitung - zeigten eine sehr hohe Resistenz gegen weit verbreitete Antibiotika; Ciprofloxacin-Resistenz von 54,6 % in Campylobacter jejuni und 63,8 % in Campylobacter coli, Tetracyclin-Resistenz von 42,8 % in Campylobacter jejuni und 64,8 % in Campylobacter coli. Insgesamt nahm die Antibiotika-Resistenz europaweit zu.

## **1.3. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE**

### **1.3.1. Bundestagswahl**

Am 24.09.2017 wurde der 19. deutsche Bundestag gewählt und konstituierte sich am 24.10.2017. Aufgrund langwieriger Koalitionsgesprächen wurde die neue Regierung, eine Koalition von SPD und CDU/CSU, aber erst am 14.03.2018 vereidigt. Das für den Tierschutz zuständige Landwirtschaftsministerium übernahm die CDU.

Der Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 enthält leider aus Sicht der LBT keinerlei verbindliche, in die Zukunft weisende Punkte. Von „Aufbruch und Dynamik“ ist keine Spur zu finden. Die bislang unverbindliche „Nationale Nutztierstrategie“ soll so weiterentwickelt werden. Einmal mehr wird versprochen, ein bundeseinheitliches Prüfsystem und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Tierhaltungssysteme einzuführen. Ein solches ist seit Beginn der 2000er Jahre im Gespräch und schon von den letzten Bundesregierungen, entgegen aller Beteuerungen, nicht umgesetzt worden.

Die „intensiven Bemühungen zur Erforschung und Anwendung von Ersatzmodellen zu Tierversuchen“ werden nicht genauer beschrieben, das Tierwohllabel soll nicht obligatorisch, sondern nur auf freiwilliger Basis eingeführt werden. Als völlig freiwillige Kennzeichnung reiht es sich in die vielen verschiedenen Label dieser Art ein, verwirrt mehr als es klärt. Offen bleibt zudem auch, wie der Bund die Einhaltung überwachen will.

Eine Umsetzung der Vorschläge des „Wissenschaftlichen Beirates“ der Bundesregierung, die seit 2015 vorliegen, fehlt im Koalitionsvertrag ebenfalls vollständig.

Selbst die Überschrift: „Tierschutz, Tierwohllabel und Nutztierhaltung – Deutschland soll bei Tierschutz eine Spitzenposition einnehmen“ des Abschnittes zu Tierschutz im Koalitionsvertrag erscheint der LBT mit Blick auf diese Punkte als eigenartig.

Das Gegenteil ist doch so viel deutlicher erkennbar u. a. an den EU-Vertragsverletzungsverfahren (bei Nutz- oder Versuchstieren) zu Tierschutzfragen.

Die Hinwendung des Bundes statt zum Tierschutz ausdrücklich zu landwirtschaftlichen Großunternehmen – nicht etwa zur bäuerlichen Landwirtschaft – zeigt sich aus Sicht der LBT insbesondere im Vertragsverletzungsverfahren zur Mehrwertsteuerregelung für

Landwirte: Diese von der EU erlaubte Ausnahmeregelung ist vor allem für Kleinbetriebe gedacht, bei denen die Anwendung der normalen Vorschriften zu administrativen Schwierigkeiten führen würde. Deutschland wendet die Pauschalregelung aber standardmäßig auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe an, obwohl solche Schwierigkeiten bei großen Betrieben nicht gegeben seien.

Während man zu Tierschutzthemen eher vage blieb und sich in Allgemeinphrasen verlor, gab es interessanterweise einen Punkt, den die Bundesregierung als besonders wichtig erachtete. Man hatte wohl den landwirtschaftlichen Verbänden eine Verschärfung der Strafen für Einbrüche in Ställe versprochen, anders ist der LBT dieser Abschnitt im Koalitionsvertrag nicht erklärbar. Diese Vorgabe fußt auf dem Urteil des Landgerichtes Magdeburg vom 11.10.2017, das politisch Verantwortliche wohl nur oberflächlich gelesen hatten. Zudem ist die geplante „effektive Ahndung“ von Stalleinbrüchen eine „Mogelpackung“.

Der von Gerichten in solchen Fällen festgestellte „rechtfertigende Notstand“ bleibt natürlich als Rechtsprinzip bestehen, wie auch immer die Bestrafung für Hausfriedensbruch verändert wird. In solchen Fällen wird es auch weiterhin bei Straffreiheit bleiben. So versucht die Bundesregierung, die Überbringer der „schlechten Botschaft“, nämlich der Missstände in den Ställen, mundtot zu machen, nicht etwa die – selbst für Gerichte – inzwischen offensichtlichen Missstände im Vollzug zu beheben. Das Urteil kam überhaupt nur durch das offensichtliche Vollzugsdefizit zustande. Hierfür sind die Bundesländer und Kommunen überwiegend verantwortlich, aber die Bundesregierung trägt eine deutliche Mitschuld daran. Bis heute war sie nicht bereit, endlich die seit Jahren überfällige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz endlich vorzulegen, um die Bundesländer in den Zustand zu versetzen, Tierschutzrecht bundesweit mit genauen Handlungsanweisungen auf gleichem Niveau zu vollziehen.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hatten die beiden Parteien, die nun auch die neue Bundesregierung wieder stellen, Tatenlosigkeit im Tierschutz gezeigt. So ging die LBT mit ganz geringen Erwartungen an die weitere Entwicklung.

Allerdings zeigte sich rasch, dass selbst diese Einschätzung noch zu positiv war.

Die neue Bundesministerin unterstützt weiterhin die Wildtierhaltung im Zirkus, sodass Deutschland das vorletzte Mitgliedsland in der EU bleibt, das die Wildtierhaltung im Zirkus unbeschränkt lässt.

Auch war die Bundesregierung bis 30.04.2019 nicht fähig oder willens, den nach höchstrichterlicher Klarstellung eindeutig tierschutzwidrigen Zustand der Kastenstandhaltung von Sauen in herkömmlichen Kastenständen durch eine zukunftsweisende Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) abzustellen. Damit ist es **der Bund, der die sauenhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe nun schon seit Jahren über alle Gebühr in Unklarheit** über die weitere Form der Sauenhaltung lässt und durchdachte Maßnahmen wie die in Hessen begonnenen, konterkarikiert.

### **1.3.2. Verbot der Anbindehaltung von Rindern**

Die LBT setzt sich seit Jahren auf Bundesebene für die Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern ein.

Der auf ihre Initiative entstandene hessische Bundesratsantrag zum Verbot dieser Haltungsform wurde am 22.04.2016 mit großer Mehrheit im Bundesrat angenommen (Drs. 187/16). Danach sollte wenigstens die ganzjährige Anbindehaltung nach einer Übergangszeit von 12 Jahren verboten werden. Diese Übergangszeit ist eher großzügig bemessen. Abgeschrieben sind die Ställe längst, angesichts der schon gerichtlich festgestellten Tierschutzwidrigkeit dieses Systems wäre ein weit kürzerer Zeitraum notwendig.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort zwar die Auffassung des Bundesrates, dass die ganzjährige Anbindehaltung langfristig nicht mehr praktiziert werden sollte, sah aber Aussagen über die wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Verbotes als unabdingbar an.

Das die Bundesregierung beratende Thünen-Institut arbeitete nun an einer solchen Untersuchung. Sie wurde im September 2018 als Thünen-Working-Paper 111 dem BMEL vorgelegt und Ende 2018 auch im Internet veröffentlicht. Der Bund reagierte aber bis 30.04.2019 nicht darauf.

Die LBT zeigte sich darüber kaum mehr verwundert: Ohne Frage benutzt die Bundesministerin Milchvieh gerne als Staffage für Fotoshootings, ist aber offensichtlich nicht gewillt, die Lebensbedingungen dieser Tiere zu verbessern, indem sie die ganzjährige Anbindehaltung endlich beendet.

Am 10.08.2018 positionierte sich der Bund der deutschen Landjugend und forderte das Ende der ganzjährigen Anbindehaltung innerhalb von 5 Jahren und das der saisonalen innerhalb von 10 Jahren.

Der Bayrische Jungbauernbund distanzierte sich umgehend davon ebenso wie der Bauernbund Brandenburg. Das läutete das Ende des tierschutzfreundlichen, zukunftsweisenden Vorschlages ein.

So werden landwirtschaftliche Verbände ihre offensichtliche Kluft zur Öffentlichkeit nicht schließen können.

Bauernverbände und Politik aus Bayern und Baden-Württemberg hatten sich im Januar 2018 bereits in einer gemeinsamen Erklärung zur Anbindehaltung in Süddeutschland eindeutig positiv positioniert und wollen diese Haltung weiterhin unterstützen.

Der Lebensmitteleinzelhandel verfolgt aber die Diskussion um die Anbindehaltung sehr genau. Allein eine ausdrückliche Kennzeichnung der Milch von Tieren, die in diesem Haltungssystem leben, versetzt den Verbraucher in die Lage, frei entscheiden zu können, ob er solche Milch noch konsumieren will. Eine solche Ausweisung auf der Packung sollte nach Auffassung der LBT endlich erfolgen.

Die LBT schrieb 2018 in diesem Zusammenhang bundesweit die ihr bekannten Molkereien an, um die im Jahre 2015 begonnene Liste auf ihrer Website weiter zu entwickeln. Auf der Website werden solche Molkereien positiv erwähnt, die keine Milch aus Anbindeställen mehr verwenden. Belustigend war in diesem Zusammenhang die Beschwerde der bayerischen Landwirtschaftsministerin über die LBT. Diese verbat sich nämlich Fragen einer hessischen Tierschutzbeauftragten an bayrische Unternehmen.

### **1.3.3. Tierwohl-Label: Kennzeichnung von Fleisch nach Haltungssystem**

Die LBT kritisiert das unverbindliche geplante staatliche Tierwohllabel und fordert verbindliche Kennzeichnung. Die Standards sind zudem so niedrig angesetzt, dass sie zunächst kaum über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehen. Die

70 Mio. Fördermittel zur Etablierung des Labels sind nach Ansicht der LBT schlecht investiert. Denn es existieren auf dem Markt bereits zahlreiche von Tierschutzorganisationen und dem Handel initiierte Label, die ein Mehr an Tierwohl versprechen. Ob dieser regelrechte Wirrwarr dazu beiträgt, dass der Verbraucher an der Ladentheke sich aktiv für mehr Tierwohl entscheiden kann, ist nach Auffassung der LBT mehr als fraglich.

Da der Bund auch in dieser Frage keinen zukunftsweisenden, gestalterischen Willen zeigt, entschloss sich der Lebensmitteleinzelhandel zu einer noch nie da gewesenen Maßnahme und kündigte eine Kennzeichnung für Fleisch zum 01.04.2019 an. Es handelt sich um ein 4-Stufen-Modell – ähnlich der Eierkennzeichnung.

Stufe 1 - „Stallhaltung“:	ist Stallhaltung auf gesetzlichem Niveau,
Stufe 2 - „Stallhaltung plus“:	Stallhaltung mit etwas mehr Platz und Beschäftigungsmaterial,
Stufe 3 – „Außenklima“:	zudem mit Frischluft-Kontakt und noch mehr Platz,
Stufe 4 – „Premium“:	zwingender Auslauf, mehr Platz und auch Bio.

Die LBT begrüßt diese Entwicklung, die dem Verbraucher auch klar den gesetzlichen Standard vor Augen führt und sich, wenn auch in umgekehrter Stufenfolge, an der erfolgreichen Eierkennzeichnung orientiert. Diese Kennzeichnung sollte dem Bund als Orientierung dienen.

#### **1.3.4. Einbrüche von Tierschutzaktivisten in Ställe – Hausfriedensbruch durch Notstand gerechtfertigt**

Das LG Magdeburg hatte am 11.10.2017 drei Tierschutzaktivisten vom Vorwurf des Hausfriedensbruches freigesprochen, weil in diesem Fall rechtfertigender Notstand vorlag (Az. 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)). Das Tierwohl stellt danach also ein notstandsfähiges Allgemeingut dar. Der Einbruch war nach Auffassung des Gerichtes zur Abwendung der Gefahr erforderlich gewesen, weil mit einem Eingreifen der zuständigen Behörden nach den zuvor erzielten Erfahrungen nicht zu rechnen gewesen sei. Schon das Amtsgericht Haldersleben hatte die Angeklagten freigesprochen.



Deutschlandweit geht man von einer jährlichen Quote von nur 1 % der Betriebe aus, die routinemäßig überwacht werden. Diese fehlende Kontrolle führt zwangsläufig dazu, dass Missstände nicht geahndet werden. Eine am 18.06.2018 gestellte Anfrage der FDP-Fraktion (Drs. 19/2820; Antwort Drs. 19/3195) im Bundestag führte zu einer entlarvenden Erkenntnis. Routinekontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben finden in vielen Bundesländern nur alle Jahrzehnte statt. In Hessen muss also ein landwirtschaftlicher Betrieb z. B. alle 13,8 Jahre, in Baden-Württemberg alle 19,3 Jahre und in Bayern 48,1 Jahre mit einer Routinekontrolle rechnen. Kontrolldruck sieht anders aus.

Die Angeklagten hatten nach Ansicht des Gerichts durch ihr Handeln zwar den objektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt, indem sie in das befriedete Besitztum der Tierzuchtanlagen eingedrungen sind und damit deren Hausrecht verletzt haben. Die Verletzung des Hausrechts war jedoch **nicht rechtswidrig**, da das Handeln der Angeklagten bereits als Nothilfe gem. § 32 StGB gerechtfertigt war.

Die Kammer vertrat insoweit die Auffassung, dass Tiere als "einem anderen" im Sinne des § 32 StGB und damit als nothilfefähig anzusehen sind. Nach Art. 20a Grundgesetz (GG) ist Tierschutz als allgemeines Staatsschutzziel definiert, der sich auch auf den Schutz einzelner Tiere erstreckt. Aus § 1 TierSchG ergibt sich, dass der Mensch verantwortlich dafür ist, das Leben und Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf zu schützen. Niemand darf hiernach einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (so auch: Roxin, Strafrecht AT/I, § 15, Rn. 34, Herzog, JZ 2016, 190 ff.). Tieren steht daher gem. § 17 TierSchG strafrechtlicher Schutz zu. Daneben wurde die aus Sicht der Kammer ebenfalls begründete Auffassung vertreten, dass durch § 1 TierSchG auch das im Mitgefühl für Tiere sich äußernde menschliche Empfinden mitgeschützt wird und im Ergebnis gegen Tierquälerei Nothilfe zulässig sein muss.

Das von den Angeklagten geschützte Tierwohl sei im vorliegenden Fall deutlich höher zu bewerten als das verletzte Hausrecht.

Der Staatsanwalt legte am 16.10.2017 Revision gegen das Urteil ein. Das OLG Naumburg sollte das Urteil prüfen. Am 22.02.2018 entschied dieses und bestätigte das Urteil der Vorinstanzen (Az. 2 Rv 157/17).

Nach Auffassung der LBT gilt es, die inzwischen vielfältig beschriebenen, schwerwiegenden Vollzugsdefizite im Tierschutz endlich zu beseitigen und nicht die zu verfolgen, die sie sichtbar machen.

### **1.3.5. Bundesgerichtshof stärkt Pressefreiheit**

Der BGH hat sich am 10.04.2018 (Urteil v. 10.04.2018, Az. VI ZR 396/16) mit der Frage beschäftigt, ob ein Fernsehsender heimlich gedrehte Videos aus einem Hühnerstall veröffentlichen darf, um auf Missstände bei der Tierhaltung hinzuweisen, auch wenn sich diese im rechtlichen Rahmen bewegen (Urteil v. 10.04.2018, Az. VI ZR 396/16).

Der BGH entschied im Sinne der Pressefreiheit. Filmaufnahmen, die auf einem Hausfriedensbruch beruhen, seien nicht nur dann erlaubt, wenn die Stall-Bedingungen gegen rechtliche Vorgaben verstießen, sondern auch dann, wenn sich die Missstände im legalen Rahmen bewegen würden. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sei in diesem Fall aber höher zu bewerten als die Rechte des Erzeugerbetriebs.

Auch die Qualität der Berichterstattung spielte eine Rolle bei der Abwägung: Die Filmaufnahmen transportierten keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern informierten den Zuschauer zutreffend, so der BGH in seiner Presseerklärung.

In den beiden Vorinstanzen hatten die Gerichte dem Landwirtschaftsbetrieb Recht gegeben. Das Landgericht (LG) Hamburg hatte den Fernsehsender aufgrund dessen verurteilt, die Verbreitung von Bildaufnahmen zu unterlassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hatte zuletzt argumentiert, dass die Aufnahmen ja keine strafbaren Missstände gezeigt hätten.

### **1.3.6. Tiertransporte in Drittländer**

Bereits am 01.04.2011 hatten sich die Agrarminister in Jena mit der tierschutzrechtlichen Thematik der Lebendtransporte von Schlachttieren in Drittländer beschäftigt, ebenso wie schon bei der Agrarministerkonferenz (AMK) in Eisleben am 18.09.2009. Grundsätzliche Verbesserungen in dieser Thematik ergaben sich daraus aber nicht.

Nun setzte man am 27.04.2018 das Thema erneut auf die Agenda, nachdem 2017 und 2018 durch Filmbeiträge, Augenzeugenberichte und auch durch Befunde der EU wieder viele schwere Missstände offenbart wurden.

Insbesondere forderte die AMK die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass ein Transport nur erfolgen kann, wenn der Bestimmungsschlachthof nachweislich zumindest OIE (World Organisation for Animal Health)-Tierschutzstandards erfüllt. Offensichtlich nehmen die Länderagrarminister die diversen Belege zu den tierschutzwidrigen Schlachtmethoden in vielen Drittländern ernst.

Tatsächlich wird in vielen Drittländern oft nicht einmal überhaupt ein Schlachthof zum Schlachten genutzt. Beispielhaft kann dies an dem Land Marokko dargestellt werden:

Nach Angaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer (vgl. „Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko“ von der Deutschen Industrie- und Handelskammer Marokko, in Auftrag gegeben vom BMEL) belief sich die Produktion von rotem Fleisch 2008 in Marokko auf ca. 390.000 Tonnen. Nur 50 % des Bedarfes werde aus registrierten Schlachtungen gedeckt. 20 % entstammten den Schlachtungen auf den Märkten und Souks in Marokko. Alle weiteren Schlachtungen würden privat durchgeführt oder seien unbekannt. Damit wird etwa die Hälfte aller Schlachtungen in Marokko nicht unter professionellen Bedingungen durchgeführt, sondern liegt in Laienhand. Selbst in Schlachthöfen werden aber in der Regel keine tierschutzgerechten Verfahren gebraucht. So ist die sog. Trip-floor Box üblich. Bei ihr kippt der Boden unter dem Rind seitlich nach unten weg, sodass es das Gleichgewicht verliert und stürzt. Danach wird eine Gliedmaße angeschlungen und dem Tier bei vollem Bewusstsein die Kehle zum Ausbluten eröffnet.

Darüber hinaus forderte die AMK nachdrücklich für den Transport von Zuchttieren an der EU-Außengrenze und in Drittländern weitere Versorgungsstationen. Diese sollten den EU-Standards für Kontrollstellen entsprechen und allgemein gelistet werden.

Das BMEL wurde aufgefordert, kurzfristig Vorschläge für ein Moratorium für Schlachttiertransporte zu erarbeiten.

Bei der AMK im Herbst am 26.-28.09.2018 in Bad Sassendorf zeigte die Agrarministerin des Bundes in ihrem Bericht, wie wenig Interesse an der Lösung dieses Problems besteht.

Sie verwies betreffend der Schlachttiere auf die geringen Zahlen (2017 – 64 Tiere) und darauf, dass sie im Juni 2018 den zuständigen EU-Kommissar doch daran erinnert hätte, dass Dänemark, Niederlande und Deutschland einen Antrag auf Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gestellt hatten. Er enthielt eine Zeitbegrenzung von maximal 8 Stunden Transportdauer für Schlachttiere.

Dabei ist längst bekannt, dass statt der Schlachttiere inzwischen Zehntausende Rinder als „Zuchttiere“ in Drittländern wie Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbajdschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan transportiert werden. Die meisten dieser Tiere werden wohl schon kurze Zeit nach ihrer Ankunft – weibliche Tiere nach nur einer Kalbung und der anschließenden Laktationsperiode – geschlachtet. Wenn dem nicht so wäre, wären in diesen Ländern längst nachhaltig steigende Populationen zu finden. Ursächlich dafür sind u. a. die relativ hohen Fleischpreise in diesen Ländern.

Im Zusammenhang mit den Versorgungsstationen verweigerte sich der Bund vollständig. Er verwies auf die Zuständigkeit der Bundesländer. Sollten die Transportplanungen nicht darauf schließen lassen, dass die Beförderung den Tierschutzvorschriften entspricht, **müssten** die Landesbehörden die Organisatoren **verpflichten**, die Planungen zu ändern oder dürften nicht abfertigen.

Im Nachhinein sollten gewonnene Erkenntnisse auf die Kontrollen zukünftiger Transportplanungen angewendet werden.

Somit wurde aus Sicht der LBT eines der dringendsten Themen, das auch die Öffentlichkeit wegen der seit 30 Jahren erschreckenden Berichterstattung berührt, einmal mehr vom Bund zu den Ländern und zurück verschoben.

Aus Sicht der LBT tragen beide Seiten eine klare Mitschuld an der fehlenden Lösung.

Der Bund setzt sich - zumindest nicht erkennbar - nicht für eine ausreichende Zahl EU-konform (zertifizierter) Ablade-/Kontrollstellen an den üblichen Routen ein, insbesondere auch für solche, an denen Kühe gemolken werden können. Vorliegende Listen sind nämlich unvollständig und belegen weder deren bauliche noch die personelle Ausstattung.

Das BMEL stimmt immer wieder Tierseuchenveterinärzertifikate mit Drittländern ab (gerade eben zu Blauzungenkrankheit), trifft aber keine Vereinbarungen zu Tierschutzstandards mit Zielländern.

Er setzt sich auch nicht erkennbar dafür ein, dass Sonderfahrspuren für Tiertransporte an EU-Außengrenzen eingerichtet werden, um Wartezeiten zu verhindern und Witterungsschutz, insbesondere Hitzeschutz, für die LKWs in Nofällen gewährleistet wird.

Oder dafür, dass innerhalb der EU sichergestellt ist, dass das EU-Endbestimmungsland die Tiere nicht weiter in ein Drittland befördert.

Im Handel muss sich der Bund stark machen für Abschluss und Überwachung von Handelsverträgen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten wie Zuchtverbänden, Export- und Transportorganisationen unter Einbezug von konkreten Konventionalstrafen im Falle der Nichteinhaltung von EU-Tierschutzstandards.

Da die Verbände erfahrungsgemäß doch intensiven Kontakt zu politisch Verantwortlichen haben, müsste gerade das eine einfache Übung sein.

Die Länder aber lassen zu, dass Transporteure ein „Sammelstellen-Hopping“ betreiben. Bekannt dafür sind u. a. die Veterinärämter an den Sammelstellen in Emsland, Aurich und Lünne (in Niedersachsen) sowie Teltow-Fläming (in Brandenburg).

Die Wirklichkeitsnähe der Angaben des Transportunternehmers muss eigentlich jeweils von dem Veterinäramt, das den Transport an der Sammelstelle abfertigt, geprüft werden. Zu dieser Prüfung gehört insbesondere auch der Nachweis, dass auf dem Weg geeignete Versorgungsstationen für die Tiere vorhanden sind und innerhalb der von der EU-Tiertransportverordnung dafür vorgesehenen Fristen angefahren werden. Aus vielen Fakten lässt sich aber schließen, dass es geeignete Versorgungsstationen auf einigen in Drittländern verlaufenden Strecken gar nicht gibt.

Wenn es denn welche gäbe, müssten diejenigen Landkreise, deren Veterinärämter ständig abfertigen, ja in der Lage sein, diese Stationen zu nennen und die entsprechenden Adressen auch ihren vorgesetzten Behörden zum Austausch an andere Bundesländer zugänglich machen.

Dies wird aber unerklärlicherweise nicht getan.

Am 28.03.2019 wurde nun bei einer Bund-/Länderbesprechung eine digitale Plattform verabredet. Sie soll dem Austausch vorhandener Informationen dienen und Veterinärämtern helfen, die Angaben der Transporteure besser zu plausibilisieren. Der

LBT ist dazu völlig unverständlich, weshalb vorhandene Informationen nicht schon längst ausgetauscht wurden.

### 1.3.7. Lieferungen von Schlacht- oder Zuchtrinder in Drittländer?

Unter dem Begriff „**Tierzucht**“ werden, wie dem Bericht des Bundes zur AMK am 10.-12.04.219 zu entnehmen ist, „alle Maßnahmen zusammengefasst, die eine gerichtete Veränderung eines oder mehrerer erblicher Merkmale in einer Population **über Generationen hinweg** verursachen.....**Tierzucht entwickelt sich über Generationen.** Auf der einen Seite sind Veränderungen damit **nur mittel-langfristig** möglich. Auf der anderen Seite wirken sie durch die Auswahl eines entsprechenden Erbgutes auch langfristig und sind damit per se nachhaltig“.

Zuchtrindertransport (v. a. Holstein-Friesian (HF) und Fleckviehfärsen) in Drittländer finden in größerem Stil seit ca. 10 Jahren statt. Zwischen 2013 und 2017 wurden ca. 250.000 offiziell zur Zucht bestimmte Rinder aus Deutschland vornehmlich in die Türkei, in den Libanon, nach Marokko, Algerien und Ägypten exportiert.

Nach den Angaben aus der Eurostat-Datenbank gingen beispielsweise im Jahr 2017 ca. 30.000 Rinder in die Türkei sowie 4.500 Tiere in den Libanon und knapp 7.000 Tiere nach Usbekistan.

Bundesregierung, Milchindustrie und Zuchtverbände erklären seit Jahren, Zuchtrinder-Exporte dienen dem Aufbau einer Milchproduktion in den Exportländern. Die Milchproduktion stagniert dort allerdings auf einem sehr niedrigen Niveau. Obwohl bereits Hunderttausende Zuchtrinder exportiert wurden, gelingt es nicht, eine nachhaltige Milchviehpopulation und eine tragfähige Milcherzeugung aufzubauen.

Die Standortvoraussetzungen bzw. auch die Infrastruktur in vielen dieser Drittstaaten sind für die Haltung europäischer Milchviehassen (Hochleistungstiere v. a. HF) nach Auffassung der LBT in aller Regel ungünstig:

- Die tierärztliche Versorgung ist oft problematisch.
- Es gibt kaum fachliche Beratung, qualifizierte Ausbildung der Tierhalter, Milchkontrolle, Zuchtorganisationen, Forschungsanstalten, Datenauswertung etc.

- Die in Deutschland eingesetzten Hochleistungsrassen sind nicht gut an hohe Außentemperaturen angepasst. In heißen Regionen geraten sie sehr rasch an die Grenzen ihrer Leistung. Ab 20°C geht bei europäischen Rinderrassen die Futteraufnahme zurück und damit sinkt die Milchleistung.
- Oft gibt es nur eine begrenzte Verfügbarkeit von hochwertigem Futter (Folgen sind u. a. Fruchtbarkeitsstörungen, erhöhte Krankheitsanfälligkeit etc.).

Die Kühe geben unter den dortigen Bedingungen nur einen Bruchteil dessen an Milch, was sie in Deutschland in der Lage wären zu liefern. Weder das Klima noch das Futter und die landwirtschaftliche Infrastruktur sind für diese Tiere geeignet. Zuchtorganisation, wie wir sie aus Europa kennen, existieren nicht.

Lediglich in industriellen Großanlagen, unter immensem Aufwand an Wasser und Kühlung, können die Kühe die erwarteten Milchmengen liefern (bspw. Kathar oder Saudi-Arabien). Diese Großbetriebe sind, ebenso wie die Molkereien vorwiegend im Besitz ausländischer Konzerne oder Organisationen oder gehören dem Staat, mit bäuerlicher Landwirtschaft hat dies nichts zu tun.

Um einen eigenen Bestand an Milchkühen aufzubauen, müssten Landwirte in den Exportländern - in der Türkei, im Libanon etc. - eine ausreichende Anzahl Jungrinder aufziehen. Doch auch das gelingt wohl im geringen Maße. Holstein- und Fleckviehkühe werden in Deutschland etwa 37 Monate lang genutzt. Erstkalbalter liegt etwa bei 30 Monaten. Das heißt, die Tiere halten also durchschnittlich 2,7 Laktationen durch und werden durchschnittlich 5 ½ Jahre, z. B. Jahresbericht (ADR, 2015). Dies ist kein Grund stolz zu sein, drängt aber insbesondere die Frage auf, welche Nutzungszeiten überhaupt in vielen Drittländern erreicht werden (können).

Im Nahen Osten, in der Türkei, den Maghreb-Staaten und den asiatischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion ist Schlachten ohne Betäubung (Schächten) gängige Praxis, während in Deutschland nur in begründeten Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen zur Vermeidung von erheblichen Schmerzen und Leiden Erlaubnisse hierzu erteilt werden.

In den genannten Drittstaaten werden zur Schlachtung häufig Maßnahmen ergriffen, die nach hiesigem Recht als Tierquälerei anzusehen sind. Zu diesen Maßnahmen gehören

z. B. das Verdrehen des Schwanzes, das Zusammenbinden der Extremitäten, das Niederwerfen der Tiere, ggf. auch das Durchschneiden der Sehnen oder Ausstechen der Augen.

Diese Problematik trifft nicht nur auf die offiziell als „Schlachttiere“ deklarierten Tiere zu; auch diejenigen, die als Zuchttiere exportiert werden, gelangen schlussendlich früher oder später zur Schlachtung.

### **1.3.8. Brieftaubensport ist kein Kulturerbe**

Der Sport mit Brieftauben war zur Aufnahme als Immaterielles UNESCO-Kulturerbe vorgeschlagen worden.

Die LBT lehnte dieses Anliegen ab und bezog auch öffentlich dazu Stellung. Nach ihrer Meinung ist ein Sport, der immer wieder Tiere über ihre Leistungsgrenzen bringt und damit gegen das Tierschutzgesetz verstößt, nicht geeignet für eine solche Auszeichnung.

Immer wieder werden erschöpfte, flugunfähige Brieftauben in Tierheime gebracht. Da ihre Flugleistung dann offenbar nicht gut war, holen die Tierhalter sie auch in der Regel nicht mehr ab, sondern überlassen sie den ehrenamtlich Tätigen. Erfreulicherweise hat die Kultusministerkonferenz am 06.12.2018 das Brieftaubenwesen aber nicht in die Liste aufgenommen. Dabei stellt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz dankenswerter Weise klar, dass alle Bewerbungen vom unabhängigen Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe der Deutschen UNESCO-Kommission nach fachlichen Kriterien begutachtet werden. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise neben (nicht erwünschten) kommerziellen Aspekten auch ethische Fragen. Die Begutachtungskriterien leiten sich demnach aus dem UNESCO-Abkommen ab und führten zur Nichtberücksichtigung.

### **1.3.9. Ferkelkastration – Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft verschlechtert erneut den Tierschutz**

Die Bundesregierung hat in § 21 Abs. 1 Tierschutzgesetz das Ende der betäubungslosen Ferkelkastration mit Ablauf des 31.12.2018 festgeschrieben, weil dem



Landwirt mit der Ebermast und der Impfung gegen den Ebergeruch (Immunokastration) verschiedene praktikable Alternativen zur Verfügung stehen.

Eigentlich hatte die Fleischbranche (Deutscher Bauernverband, Deutscher Einzelhandel und der Verband der Fleischwirtschaft) schon 2008 die Grausamkeit des betäubungslosen Kastrierens anerkannt und sich in der „Düsseldorfer Erklärung“ verpflichtet, schnellstmöglich auf diese Form der Kastration zu verzichten. Doch einmal mehr zeigte sie sich unfähig, den Worten auch Taten folgen zu lassen. 5 Jahre später zog der Gesetzgeber nach.

Eigentlich hatte der Regierungsentwurf vom 29.08.2012 einen Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration bereits zum 31.12.2016 vorgesehen, jedoch setzte der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Beschluss vom 11.12.2012 bereits damals eine Verlängerung dieser Übergangszeit bis zum 31.12.2018 durch, „um die dem Landwirt zur Verfügung stehenden Alternativen weiter zu entwickeln und zu optimieren“ (BT-Drs. 17/11811 S. 30).

Trotz dieser langen Übergangsfrist von 6 Jahren wurde eine Umsetzung des in § 21 festgelegten Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration bei den Erzeugern, Verarbeitern und Vertreibern auch 2018 nicht gewünscht. Prompt verfolgten die Landesregierungen von Bayern und Niedersachsen eine Bundesratsinitiative zur Verschiebung des Verbotes.

Die weitere Verlängerung einer rechtswidrigen Praxis ist aus Sicht der LBT wegen der vorhandenen, langjährig in der Praxis eingesetzten Alternativen sowohl ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG (- niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen -) als auch ein Verstoß gegen Art. 20a GG, zu dessen Gewährleistungselementen auch der Schutz des Tieres vor vermeidbaren Leiden gehört (vgl. amtl. Begr. BT-Drs. 14/8860 S. 3).

Allein in den vergangenen Jahren sind jährlich 22 Mio. Ferkel durch die betäubungslose Kastration erheblichen Schmerzen ausgesetzt gewesen.

Schweine haben mehr als 20 unterschiedliche Laute, um sich zu verständigen: den Klanglaut, den Warnlaut, den Unmutslaut und die durchdringenden Angst- und Schmerzlaute. Durch Beobachtung und Analysen der Laute und Messungen, z. B. des Stresshormons Kortisol hat man längst eine Vorstellung von den Schmerzen und Qualen der Ferkel bei der Kastration ohne Betäubung. Die zwei Hautschnitte in den

Hodensack lösen wohl einen scharfen Schmerz aus. Die Durchtrennung des Samenstrangs ist mit einem dumpfen Eingeweideschmerz verbunden. Dass die Tiere leiden, kann man an ihrem Verhalten in den nächsten Tagen erkennen; am gekrümmten Rücken und am aufgezogenen Bauch. Es gibt für seriöse Wissenschaftler keinen Zweifel, dass die Ferkel großen Schmerz über Tage empfinden.

Der Bundesrat lehnte die Verschiebung des Verbots der betäubungslosen Kastration von Ferkeln am 21.09.2018 ab.

Nachdem der Bundesrat gegen eine Fristverlängerung des Verbotes der betäubungslosen Ferkelkastration abgestimmt hatte, wurde eine Initiative der Koalition im Bundestag für eine Verlängerung vorgelegt.

Die Spitzen von Union und SPD wollten das zum 01.01.2019 greifende Verbot der betäubungslosen Kastration von Ferkeln in jedem Falle verschieben.

Am 27.11.2018 wurde im Bundestag dann über die Drs. 19/5522 abgestimmt und sie wurde mit den Stimmen der CDU, AFD und SPD angenommen (Drs. 19/6000). Leider rief der Bundesrat danach aber nicht den Vermittlungsausschuss an, wie der Agrarausschuss noch empfohlen hatte. Somit tragen natürlich auch die Länder ihren Teil an dieser Verschlechterung des Tierschutzes.

Bis zum 01.01.2021 werden nun die Ferkel weiter leiden müssen (in zwei Jahren ~ 44 Mio. Tiere). Die Verschiebung des Verbots ist für die LBT ein Lehrstück zum Einfluss landwirtschaftlicher Kreise auf die Bundeslandwirtschaftsministerin. Die Verschiebung ist fachlich durch nichts zu begründen und aus Sicht der LBT ein Trauerspiel seitens der beiden Parteien, die die Regierung stellen. Offen bleibt, ob sich dieses „Spiel des Herauszügerns“ nicht Ende 2020 zum dritten Mal wiederholt... Mit der Ebermast und insbesondere der Immunokastration liegen längst zwei Alternativen ohne Eingriff vor, die seit Jahrzehnten in anderen Ländern erfolgreich von Landwirten eingesetzt werden.

Bei der Impfung mit Improvac handelt es sich um ein weltweit seit vielen Jahren von zahlreichen Landwirten erfolgreich praktiziertes Verfahren. Insbesondere in Australien und Neuseeland wird diese Methode schon seit 1998 erfolgreich angewendet. Auch in Deutschland wird Schweinefleisch, das von mit Improvac behandelten Tieren stammt, vermarktet, z. B. Schweinefleisch aus Belgien, dessen Bauernverband – in diametralem

Gegensatz zum deutschen Bauernverband – das Verfahren bereits frühzeitig als die beste Methode bezeichnet und unterstützt hat. Auch von ‚Naturland‘ vermarktetes Schweinefleisch stammt z. T. von geimpften Tieren.

Der Impfstoff hat also eine immunologische Wirkung und stellt kein Hormon dar. Durch zwei Impfungen (die erste etwa 10 und die zweite etwa 6 Wochen vor der Schlachtung) wird die Bildung von Ebergeruch ebenso sicher verhindert wie durch die bisher übliche chirurgische Kastration.

Um zu verhindern, dass der die Impfung Durchführende sich versehentlich selbst die Substanz injiziert, hat das vertreibende Unternehmen einen speziellen Sicherheitsinjektor entwickelt, der bewirkt, dass die Injektion erst auslösbar ist, wenn die Kanüle bis zum Anschlag im Gewebe steckt (vgl. Hucklenbroich, „Der Schmerz der Schweine“, in: ZEIT-ONLINE vom 19.08.2007, S. 4). Wartezeiten zwischen Impfung und Verzehr gibt es nicht, denn die Impfung beinhaltet keinerlei Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Zusätzliche Vorteile der Immunokastration sind, dass die Tiere die längste Zeit ihres Lebens wie unkastrierte Eber aufwachsen und entsprechend höhere Wachstumsraten und eine bessere Futtermittelverwertung haben. Durch die Immunokastration verringert sich das Aggressions- und Sexualverhalten, und die Tiere haben im Vergleich zu nichtgeimpften Ebern kaum Hautverletzungen. Die mit der chirurgischen Kastration verbundenen Gesundheitsrisiken (insbesondere offene Wunden als Eintrittspforten für Infektionserreger) fallen weg.

Die mit dieser Methode gesammelten positiven Erfahrungen machen die mit der Kastration verbundenen Schmerzen der Ferkel vermeidbar. Schon dadurch ist die Fortsetzung der betäubungslosen Kastration ein evidenter Verstoß gegen Art. 20a GG und rechtswidrig. Völlig ungeachtet der im Ausland gewonnenen Erfahrungen lehnte der Deutsche Bauernverband die Impfung ab. Da scheute man nicht einmal vor wissentlichen Falschaussagen zurück, um die Impfung mit „Improvac“ wider besseren Wissens als „Hormonbehandlung“ zu diskreditieren (vgl. dazu die Aussage von Werner Schwarz, Vizepräsident des Deutschen Bauernverbandes in: Wiesbadener Kurier 18.08.2018: „Es gibt noch eine Alternative zur Kastration: Hormone zu spritzen, damit die Geschlechtsreife des Ebers hinausgezögert wird, bis das Tier zum Schlachter kommt, also bevor es durch die Geschlechtsreife anfängt unangenehm zu riechen, was den Fleischgenuss zerstört. Aber wollen wir hormonbehandeltes Fleisch?“). Die Immunisierung mit Improvac induziert eine Immunreaktion gegen einen körpereigenen

Stoff, der die Hodenfunktion und die Testosteronausschüttung steuert. Mit dem Testosteronspiegel sinkt auch die Konzentration von Androstenon und Skatol, den Hauptursachen für Ebergeruch. Nach der Impfung mit einer Initialdosis bleibt die Hodenfunktion zunächst noch voll erhalten, erst zwei bis drei Wochen nach einer Zweitdosis wird eine Reaktion hervorgerufen, die eine vorübergehende immunologische Kastration bewirkt. Die zweite Dosis Improvac wird vier bis sechs Wochen vor der Schlachtung verabreicht.

In der Wissenschaft ist völlig unstrittig, dass die Impfung mit Improvac keine Hormonbehandlung ist. Dies ist natürlich auch dem Deutschen Bauernverband (DBV) bekannt. Interessant war, dass eine solche Aussage wenig später echoartig auch von der zuständigen Bundesministerin getätigt wurde.

Auf der Grundlage einer großen Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen bescheinigt die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA dem Fleisch von geimpften Tieren zudem eine völlige gesundheitliche Unbedenklichkeit. Deshalb wird die Improvac-Impfung in mehreren Ländern (z. B. Australien und Belgien) seit fast 10 Jahren durchgeführt. Für die Ferkel bedeutet dies nur zwei weitere Injektionen mehr, die mit Blick auf die zahlreichen Impfungen und Behandlungen, die die Tiere ohnehin erhalten, eine geringe zusätzliche Belastung sind.

Statt auf ein solches erprobtes Verfahren zu setzen, favorisiert der Bauernverband einen sogenannten „4. Weg“, für den noch nicht einmal ein zugelassenes Medikament zur Verfügung steht und der nicht einmal mit einer Schmerzausschaltung verbunden ist, und die zuständige Ministerin gibt dafür willfährig Steuergelder aus.

Doch auch die von der Bundesregierung vorangetriebene Methode der Isoflurannarkose ist nach Auffassung der LBT ein falscher Weg, da nach Willen der Bundesministerin die Narkose von den Landwirten durchgeführt werden soll. Eine Narkose ist immer mit einem Risiko verbunden, bei Mensch und Tier ein komplexer Vorgang, der nicht nur die Durchführung, sondern auch die Vorbereitung, Überwachung und Nachsorge des Tieres umfasst. Auch das Erkennen und Behandeln von Narkosezwischenfällen, wie Atemdepression oder Herz-Kreislaufstillstand, erfordern tierärztlichen Sachverstand. Nicht ohne Grund ist in Deutschland die Durchführung von Narkosen bei Wirbeltieren Tierärzten vorbehalten (§ 5 TierSchG). Narkosen beim Menschen sind aus gleichen Gründen auch nur Ärzten vorbehalten. Die LBT fragt sich, ob die Bundesregierung dies

auch in absehbarer Zeit zu ändern gedenkt und weitere Krankenhausmitarbeitern zukünftig in Crash-Kursen die Durchführung von Narkosen vermitteln will, was fraglos Einsparpotential in sich trüge.

Die Bundesregierung setzt ein solches Einsparpotential bei Schweinen zukünftig um und plant eine entsprechende Verordnung für 2019.

2018 wurden dafür die ersten Maßnahmen eingeleitet: Am 19.11.2018 ließ das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Isofluran zur Inhalationsnarkose auch für Schweine zu. Zur Kastration von Ferkeln darf es aber nur in Verbindung mit einem geeigneten Schmerzmittel angewendet werden. So sollen die postoperativen Schmerzen gelindert werden. Am 23.11.2018 kündigte das BMEL dann an, Landwirten mit „Sachkunde“ zu ermöglichen, zukünftig Betäubungen selbst durchzuführen und begann einen „Runden Tisch Ferkelkastration“.

Unbeachtet bleibt dabei auch, dass Isofluran die Umwelt belastet, denn Isofluran ist ein Treibhausgas, das die Ozonschicht zerstört. Da sich die Bundesregierung aber von ihren ursprünglichen Klimazielen schon lange verabschiedet hat, fällt auch das für sie nicht weiter ins Gewicht.

Zu all dem treten arbeitsschutzrelevante Belastungen für den Anwender auf. Unwohlsein und Übelkeit sind dabei die geringsten Beeinträchtigungen, denn auch die Schädigung der Leber, anaphylaktische Reaktionen und Herzstillstand sind einige der bekannten Nebenwirkungen bei der Arbeit mit dem Narkosegas.

Im wissenschaftlichen Tierversuch ist der Gebrauch des Isofluran an hohe Auflagen gekoppelt. Solche Auflagen müssen Landwirte aber nicht einhalten. Dies ist weder zu verstehen noch nachzuvollziehen. Die LBT fragt sich, ob diese Punkte in dem nur wenige Stunden dauernden Crash-Kurs „Narkose in die Hand von Landwirten“ den Absolventen auch nahe gebracht werden.

Das BMEL setzt also auf die großflächige Einführung der Isofluran-Narkose, durchgeführt durch den Landwirt... und damit auf eine teure, nicht nur tiermedizinisch abzulehnende Variante, die umfangreiche Investitionen erfordert. Deutschlandweit würden nach Schätzung des Deutschen Bauernverbandes 5.000 bis 10.000 Narkosegeräte à 10.000 Euro benötigt.

Aber diese Summen werden den Landwirten von der Bundesregierung ersetzt, was angesichts der vielen Millionen Euro mit denen die Landwirtschaft durch Steuergelder subventioniert wird, wohl kaum mehr eine Rolle spielt.

### **1.3.10. Entwicklung auf Bundesebene - Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen**

Ende 2017 leitete die EU-KOM ein Vertragsverletzungsverfahren auch gegen Deutschland ein, da entgegen des Verbotes aus 1994 immer noch flächendeckend Ferkel kupiert werden.

Die Amtschefkonferenz (ACK) beschloss am 18.01.2018 in Berlin – und die AMK unterstützte dies am 27.04.2018 in Münster – bis zur Herbst-AMK am 28.09.2018 in Bad Sassendorf in Kooperation mit dem Bund einen Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften vorzulegen.

Der erste an die EU versandte Plan war nicht ausreichend. Im Februar 2018 fand in Deutschland ein Audit der EU-KOM hinsichtlich der Situation des Schwänzekupierens in Deutschland statt. Das Ergebnis des Audits, das im Herbst 2018 veröffentlicht wurde, ist ernüchternd. 95 % aller deutschen Schweine sind kupiert. Damit bricht Deutschland nach wie vor offen geltendes EU-Recht. Dass diese Situation auch in anderen Mitgliedsstaaten so ist, verbessert das Ergebnis nicht.

Das Ziel des Aktionsplans ist der schrittweise Einstieg in die Haltung von unkupierten Schweinen mit normal langen Schwänzen und damit der Ausstieg aus dem zurzeit flächendeckend gesetzwidrigen Zustand. Es handelt sich nicht, wie seitens der Landwirtschaft oft getan wird, um eine neue gesetzliche Vorgabe.

Aktionsplan, Risikoanalyse und Tierhaltererklärung wurden dann auf der Herbst-AMK von Bund und Ländern beschlossen und vom Bund an die EU weitergegeben.

Ab 01.07.2019 wird die Tierhaltererklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens für alle Schweinehaltenden Betriebe verbindlich.

In dieser Tierhaltererklärung muss die geforderte Notwendigkeit des Schwanzkupierens für den jeweiligen Betrieb begründet dokumentiert und die gegen Schwanzbeißen eingeleiteten Maßnahmen dargelegt werden. Die zuständigen Veterinärbehörden sind

gehalten, die Plausibilität dieser Tierhaltererklärung zu prüfen. Der Aktionsplan betrifft alle Betriebe vom Ferkelerzeuger bis zum Mäster.

Im Zentrum der Umstellung zur Haltung von unkupierten Schweinen steht nach Ansicht der LBT die Sachkunde der Landwirte. Es geht um artgemäßes Futter, Wasserversorgung, gutes Stallklima und ausreichende Beschäftigung sowie essentielle Verhaltenskreise, die dem Schwein ermöglicht werden müssen. Längst zeigen auch engagierte, konventionelle Schweinehalter in Pilotprojekten, dass Schweinehaltung ohne Kupieren möglich ist. Die LBT befürchtet aber, dass eine Vielzahl von Landwirten, nämlich die, die sich auch nicht im Stande sehen, eine doppelt gesicherte Impfpistole zu bedienen, den Umstieg auf eine gesetzeskonforme Tierhaltung nicht schaffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass das Kupieren fraglos Cross Compliance relevant ist. Nach Auffassung der LBT sollten bei Betrieben, die nicht innerhalb von zwei Jahren dem Ausstieg **näherkommen**, deutlich Abzüge bei den Subventionen hinnehmen. Ein Hinweis, dass die EU hier auch Handlungsbedarf sieht, ist der EU-Rechnungshof-Bericht (siehe 1.2.3). In ihm findet das Kupieren ausdrückliche Erwähnung.

## **1.4. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF LÄNDEREBENE**

### **1.4.1. Normenkontrollklage gegen die Nutztierhaltungsverordnung durch das Land Berlin**

Der Berliner Senat hatte am 05.06.2017 beschlossen, bundesrechtliche Vorschriften zur Haltung von Schweinen durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Nach Artikel 20a des Grundgesetzes schützt der Staat die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Die Verfassung von Berlin sieht in Artikel 31 Absatz 2 vor, dass Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen sind.

Entgegen dieser Vorgaben verstoßen nach Auffassung vieler Experten die minimalistischen Vorschriften zur Haltung von Schweinen nach der TierSchNutzV gegen die artspezifischen Grundbedürfnisse von Schweinen. Insbesondere

ungenügendes Platzangebot, das Fehlen separater Liegeplätze und unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten drängen die Grundbedürfnisse unangemessen und damit tierschutzwidrig zurück.

Der Senat machte daher von seinem im Grundgesetz vorgesehenen Recht Gebrauch, die fraglichen Vorschriften durch einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Dabei geht es aber auch direkt um die rund 3,5 Mio. Verbraucher in Berlin, die, sofern sie Fleisch essen, sicher sein sollen, dass die Vorschriften in der Nutztierhaltungsverordnung dem Tierschutzgesetz entsprechen. Die Klage wurde am 09.01.2019 eingereicht.

Die LBT begrüßt und unterstützt dieses Vorgehen, da es letztlich für die längst notwendige Rechtssicherheit sorgen wird.

Die Chancen für einen Erfolg vor dem BVerfG stehen aus Sicht der LBT gut, weil im Legehennen-Urteil das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der damaligen Hennenhaltungsverordnung bereits mit der Unterdrückung von zwei Grundbedürfnissen der Hennen – nämlich dem Ruhen und dem Fressen – begründet hat. In der Schweinehaltung werden diese und weitere Grundbedürfnisse gleichwertig erheblich und langanhaltend zurückgedrängt.

#### **1.4.2. Landtagswahl in Hessen**

Am 28.10.2018 fand in Hessen die Landtagswahl statt.

Am 19.12.2018 wurde die Regierungskoalition aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen wieder aufgelegt und der Koalitionsvertrag veröffentlicht. Er enthält sowohl einige sehr gute Punkte zum Tierschutz wie auch aus Sicht der LBT weniger erfreuliche.

Erfreulich ist, dass die Landesregierung der Auffassung ist, dass Tierschutz nicht an der Außengrenze der EU enden darf. Die Einhaltung der EU-Tierschutzvorgaben müsse über internationale Abkommen in der EU abgesichert werden.

Besonders freut es die LBT, dass man offensichtlich das Vollzugsdefizit verringern will. Aufgrund der komplexen Anforderungen im Vollzug des Tierschutzrechtes soll ein Expertenpool als „Task-Force Tierschutz“ insbesondere für Tiertransporte, Zirkus-, Exoten- und Wildtierhaltung gebildet werden. Doch kann diese Maßnahme aus Sicht



der LBT die notwendige Verbesserung der personellen Situation der Veterinärämter keinesfalls ersetzen.

Die LBT begrüßt darüber hinaus, dass die beiden Stiftungsprofessuren für 3R-Verfahren beibehalten werden sollen und zudem die dort erarbeiteten Vorschläge konsequent vorangetrieben werden.

Die Stiftung Hessischer Tierschutz soll finanziell besser ausgestattet und ein Sonderprogramm „Tierheimmodernisierung“ aufgelegt werden.

Im Umgang mit invasiven Arten, die heimisch geworden sind, sollen im Rahmen der Artenschutzmanagementpläne auch neue Verfahren erprobt werden. Dies lässt auch die Prüfung zukunftsweisender, nicht letaler Methoden (wie z. B. Unfruchtbarmachung) zu.

Die Totschlagfallen sollen in Hessen im Rahmen der Jagdausübung endlich verboten werden.

Als nicht zielführend erachtet die LBT allerdings, die Schonzeitaufhebung für Waschbären. Jahrzehnte lang hatte die Jägerschaft die Möglichkeit Waschbären völlig uneingeschränkt zu bejagen. Trotzdem war eine Vervielfachung der ursprünglichen Population die Folge. Diverse wissenschaftliche Veröffentlichungen belegen, dass die hier übliche Form der Jagd in aller Regel keine Auswirkung auf die Größe einer Waschbären-Population hat, sondern nur auf die Altersstruktur.

## **2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN**

### **2.1. HAUS- UND HEIMTIERE**

### **2.2. PFERDE**

#### **2.2.1. Landgestüt Dillenburg - Veränderung zu einer zukunftsfähigeren Haltung**

Bereits 1993 mahnte die LBT nach Besuchen im hessischen, innerstädtisch liegenden Landgestüt an, den Pferden mehr Möglichkeiten für Bewegung zu geben und schlug konkrete Flächen für Ausläufe vor. Seitdem versuchte sie, auf verschiedenen Ebenen zu überzeugen, dass Pferde als ausgewiesene Bewegungstiere mehr tägliche

Bewegung brauchen als nur die 1-2 Stunden vor der Kutsche oder unter dem Sattel. Lange blieben die Hinweise ungehört, stießen weder auf Einsicht der Beteiligten vor Ort noch der jeweiligen Landesregierung.

Dies hat sich nun aber geändert.

Um das Bedürfnis der Pferde nach Licht, Luft und Bewegung besser erfüllen zu können, wurde direkt hinter Stall 3 eine Auslaufläche von 250 Quadratmetern geschaffen und ein weiterer Auslauf von über 1.000 Quadratmetern hinter Stall 2. Dafür wurden 250.000 Euro investiert. In Stall 1 werden die Pferdeboxen vergrößert und die Gitter und Türen so verändert, dass die Tiere miteinander Kontakt haben können. In Stall 3 sind ebenfalls solche Umbauten der Boxengitter geplant. In Abstimmung mit dem Veterinäramt wurden außerdem die Belegungs- und Bewegungspläne für die Schulpferde des Landgestüts optimiert. Die Innenstadtlage des Gestüts ist eine Besonderheit und mit Schwierigkeiten verbunden: Trotz umfassender Prüfung lassen sich neben der bereits genutzten Sommerweide keine zusätzlichen Weideflächen realisieren. Mehr Tieren wird aber nun der mehrwöchige Sommeraufenthalt auf der Weide eines Kooperationsbetriebs ermöglicht.

Erst die bereits in der letzten Legislaturperiode und auch jetzt wieder für Tierschutz zuständige Ministerin nahm die Tierwohldefizite im Gestüt ernst. Da die züchterische Bedeutung des Gestütes enorm zurückgegangen und dies deutlich an den Bedeckungszahlen sichtbar war, stand 2017 zunächst die Schließung des Gestütes im Raum, letztlich wurde dann die Hengsthaltung aufgegeben.

Während die Pferdezucht keine originäre staatliche Aufgabe ist, gehört überbetriebliche Ausbildung von Pferdewirten dazu.

Insbesondere für die überbetriebliche Ausbildung hat aus Sicht der LBT das Landgestüt und die Landes-Reit- und Fahrschule eine ausdrückliche Vorbildfunktion. Diese schließt nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Standards mit ein, sondern legt im Grunde nahe, dass eigentlich weit über diesem Standard gehalten werden sollte. Zudem sollten die Auszubildenden unbedingt auch verschiedene Haltungssysteme kennenlernen, um für ihre berufliche Zukunft gerüstet zu sein.

## **2.2.2. Urteil in einem Fall nicht tierschutzgerechter Ponyhaltung im Landkreis Homberg/Efze**

Am 16.04.2018 begann der Prozess gegen eine Tierhalterin, die ihre Ponies vollständig verkommen, auch verhungern ließ, vor dem Amtsgericht in Melsungen. Die LBT war 2017 zweimal als Gutachterin von den zuständigen Behörden eingebunden worden. Das Sachverständigengutachten sollte sich auf die Frage beziehen, ob die Beschuldigte Tieren, die sie hielt oder betreute infolge ihres Verhaltens bzw. ihres pflichtwidrigen Unterlassens der ordnungsgemäßen Versorgung, Betreuung und tierärztlichen Behandlung über einen längeren Zeitraum erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt hat, und dazu auch vorangegangene Befunde berücksichtigen. Die LBT legte dar, dass viele der Ponies erheblich, lang und anhaltend gelitten hatten. Die Tierhalterin wurde zu 9 Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt.

## **2.3. TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT**

### **2.3.1. Schweinehaltung auf dem Eichhof zukunftsfähig gestalten**

Auch auf dem Eichhof als landeseigenen Betrieb gilt es, die Schweinehaltung verstärkt an Tierwohl und Umweltschutz zu orientieren. Am Eichhof werden die hessischen landwirtschaftlichen Fachkräfte aus- und weitergebildet. Die Tierhaltung im Landesbetrieb sollte Vorbildcharakter haben und Perspektiven für die zukünftige Haltung von Schweinen in landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben aufzeigen. Dies bedeutet, dass bestverfügbare und in der Praxis anwendbare Haltungstechniken eingesetzt werden, die Tierwohl und eine wirtschaftliche Betriebsweise verbinden. Erforderlich ist aber zudem die Berücksichtigung der ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und nachhaltigen Nutztierhaltung. Haltungssysteme sind jetzt weiter zu entwickeln und diesen Anforderungen anzupassen, um praktikable Lösungen sowohl für die konventionelle als auch für die ökologische Tierhaltung in nächster Zukunft vorstellen zu können.

Hohe Verbraucherakzeptanz genießen nur Haltungsformen, die sich am natürlichen Verhalten der Tiere orientieren und nicht die Umwelt mit Schadgasen, Keimen oder grundwasserbelastenden Chemikalien belasten.

Dafür soll im Bereich „Schweine“ eine Demonstrationsanlage auf dem Eichhof erstellt werden, nämlich das „Neudorfer Haltungssystem“ für Ferkel und Mastschweine. Dazu werden in einer isolierten Leichtbauhalle mit Lüftungsanlage vier Buchten nach dem Vorbild des „Neudorfer Haltungssystem“ eingebaut. Hier steht der Sau keine große Bucht zur Verfügung, in der letztlich die Ferkel verbleiben. Verbunden ist das System mit einer „Schweinetoilette“ über die – umweltfreundlich – Harn und Kot getrennt werden.

Die LBT hatte dieses zukunftsweisende Haltungssystem in Brandenburg 2017 kennengelernt und sich massiv dafür eingesetzt, dass es in Hessen bekannt wurde und auf dem Eichhof etabliert wird.

Die LBT ist der Landesregierung dankbar, dass sie diesen Ansatz vorbehaltlos unterstützt.

Die aus Sicht der LBT unabdingbare wissenschaftliche Erhebung von Emissionsdaten in diesem System mit vollständiger Kot-Harn-Trennung ist Bestandteil der Planungen.

### **2.3.2. Emissionen aus Offenfrontställen für Schweine**

Das von der LBT 2016 angestoßene Projekt zur wissenschaftlichen Erhebung von Emissionsdaten in frei belüfteten Schweineställen wurde 2018 nun in drei Praxisbetrieben vorangetrieben. Die Ergebnisse werden für das dritte Quartal 2019 erwartet.

Die LBT hält solche Messungen für unverzichtbar.

Tier- und Umweltschutz müssen und sollen Hand in Hand gehen. Dies war nach Ansicht der LBT in der Vergangenheit nicht der Fall. Jahrzehnte lang wurden Emissionen tiergerechter Außenfrontställe über theoretische Ansätze und nicht gemäß belastbarer Daten berechnet. Die Ställe wurden aufgrund dessen von vielen Behörden stringent - bereits bei der Bauvoranfrage - abgelehnt.

Die LBT sieht belastbare Messungen als für die Zukunft unverzichtbar an und begrüßt ausdrücklich, dass die hessische Landesregierung 2018 weitere Gelder für Messungen zur Verfügung stellte.

Auch zeigt sich die LBT überzeugt, dass Ablehnungen der Baugenehmigung tiergerechter Stallungen vor dem Hintergrund des Staatszieles Tierschutz sorgfältig nachvollziehbar abgewogen und eine Ablehnung klar begründet werden sollte, was in der Praxis oft nicht geschieht. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) wird 2019 auf weiteren Betrieben messen lassen.

### **2.3.3. Mobile Geflügelhaltung – eine tiergerechte Alternative mit regionaler Wertschöpfung**

In den letzten Jahren hat sich im Bereich der Eierzeugung, aber auch der Mast die mobile Geflügelhaltung immer mehr verstärkt. Diese Tierhaltung findet vor aller Augen, regional und zumeist in bäuerlichen Strukturen statt. Die Tiere leben in, für die heutige Zeit, relativ kleinen Tiergruppen in mobilen Ställen, die regelmäßig auf frisches Gelände umgestellt werden. Mittlerweile sind über 1 Mio. Hennen in mobilen Ställen untergebracht und gehören zu rund 2.000 Betrieben. Durch die nach wie vor steigende Verbrauchernachfrage wächst der Markt stetig, und somit erhöht sich auch die Zahl der Betriebe, die mobile Ställe benutzen.

Im September 2018 wurde der „Bundesverband mobiles Geflügel e.V.“ in Fulda (Hessen) gegründet, was die LBT ausdrücklich begrüßt.

Der Mobilstall wurde in den 90er Jahren in Hessen entwickelt, gefördert, wurde und wird von der LBT seitdem ideell eng begleitet und unterstützt. Inzwischen gestaltet es sich aber für diese Landwirte schwierig, die Tiere letztlich schlachten zu lassen. Es gibt kaum regionale Geflügelschlachtereien, die auch für heutige Verhältnisse geringe Tierzahlen abholen.

Deshalb beabsichtigt die LBT 2019 ein Projekt zur mobilen Schlachtung von Geflügel zu initiieren, bei dem eine Konzeption zur mobilen Schlachtung und ein Prototyp einer solchen mobilen Schlachteinheit erstellt werden soll.

#### **2.3.4. Tierschutz auf Tiertransporten**

Mit Blick auf die bereits erwähnten offensichtlichen Defizite rund um den Bereich „Tiertransporte in Drittländer“ bleibt aus Sicht der LBT nur ein Exportverbot in Drittländer, aus denen Missstände dokumentiert sind.

Nach Auffassung der LBT galt es, wie im Jahresbericht 2017 schon erwähnt, nun 2018 zu klären, ob eine Abfertigung von Lebendtiertransporten eben in solche Länder, von denen bekannt und dokumentiert ist, dass immer wieder die EU-Transport-Verordnung nicht eingehalten wird, überhaupt zulässig ist und inwieweit mit solchen Genehmigungen bzw. den Vorzertifikaten (Vorlaufattesten), die solche Transporte ermöglichen, vielleicht sogar Beihilfe zu Straftaten geleistet wird.

Nach Ansicht der LBT musste das Thema nochmals verstärkt in die Öffentlichkeit getragen werden. Dies gelang durch drei Aufsätze, die in der Zeitschrift „Amtsärztlicher Dienst“ 2/2018; 3/2018 und 4/2018 veröffentlicht wurden (eine Zusammenfassung ist im Deutschen Tierärzteblatt 2019, S. 508-516 erschienen). Viele Amtstierärzte in verschiedenen Bundesländern - auch in Hessen - nutzten diesen neuen juristischen Diskurs, um ihre Unterstützung von Lebendtiertransporten in Drittländer zu verweigern. Diesen Amtstierärzten gilt der ausdrückliche Dank der LBT.

Durch ihren Mut und die überraschend deutliche Unterstützung durch ihre Landräte, wurde ein so deutliches Zeichen gesetzt, sodass politisch Verantwortliche in Bund und Ländern das Thema Lebendtiertransporte wieder auf die Tagesordnung setzen mussten.

In Zusammenhang mit den Vorzeugnissen (Vorlaufattesten) ergingen dann rasch klärende Gerichtsbeschlüsse.

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein ging allen voran. Es befand in seiner Entscheidung VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27.02.2019, Az. 1 B 16/19:

Liegen die viehseuchenrechtlichen Anforderungen für das Verbringen von Rindern nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vor, so besteht ein Anspruch auf Ausstellung des Vorlaufattestes.

Tierschutzrechtliche Aspekte des Tiertransportes und ggf. auch Umstände im Drittland nach Transportende (wie insbesondere die fachlich umstrittenen Schlachtbedingungen) könnten nicht im Verfahren auf Erteilung des Vorlaufattestes sondern nur im Verfahren

auf Erteilung der Transportbescheinigung gemäß Art. 14 der EU-Tiertransportverordnung Berücksichtigung finden.

Andere Gerichte folgten dieser Auslegung so z. B:

- VG Darmstadt, Beschluss vom 11.03.2019, Az. 4 L 446/19.DA
- VG Gießen, Beschluss vom 12.03.2019, Az. 4 L 1064/19.GI
- VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 19.03.2019, Az. 5 L 294/19.NW
- VGH München, Beschluss vom 16.05.2019, Az. 20 CE 19.949.

Inhaltlich war danach nunmehr klar:

Tierseuchenrechtliche Vorgaben sind danach – ohne einen Blick auf Tierschutzrecht zu werfen – zu erfüllen. Dabei wurden diese Entscheidungen anschließend unter Juristen weiter kontrovers diskutiert (bspw. Aufsatz NVwZ 2019, 534-537, Heft 8). Die Fragestellung mag in einigen Jahren - so wie in der Vergangenheit andere juristische Fragestellungen - anders entschieden werden, zumal die gesamten bisher ergangenen Entscheidungen als Eilbeschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen sind; ein gerichtliches Hauptsachverfahren – auch unter Einbeziehung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG, das bei jeder tierschutzrelevanten Verwaltungshandlung dazu verpflichtet, sich über die tierschutzrechtlichen Auswirkungen des jeweiligen Handelns zu informieren und diese Auswirkungen dann im Wege der Güter- und Interessenabwägung angemessen zu berücksichtigen – hat es bisher noch nirgends gegeben.

Jedenfalls ist bis dahin klar, dass alleine die Amtstierärzte die Verantwortung für den Transport nach Art. 14 der EU-Tiertransportverordnung und die damit zusammenhängenden Verstöße gegen Tierschutzrecht tragen, die die Weiterfahrt ins Drittland genehmigen müssen.

Interessant war, dass sich rasch die Landkreise herauskristallisierten, die ohne offensichtliche Einschränkungen weiter in die fraglichen Länder abfertigen. So fuhren hessische Rinder immer wieder nach Brandenburg in den Landkreis Teltow-Fläming und wurden dort nach Usbekistan abgefertigt. Schleswig-holsteinische Rinder wurden nach Aurich, Emsland und Lünne verbracht und von dort reibungslos für den Weitertransport abgefertigt.

Leider war es auf Arbeitsebene nicht möglich zu klären, an welche Versorgungsstationen diese Tiere dann tatsächlich abgeladen wurden.

Die LBT wartet mit Spannung, wie die von Bund und Ländern doch so sehr gewünschte gemeinsame Plattform im Internet gefüllt wird, um den Austausch notwendiger Informationen, insbesondere über solche Versorgungsstationen sicherzustellen.

## **2.4. WILDTIERE**

### **2.4.1. Wildtiere – Menschennah von Hand aufziehen sinnvoll?**

Ein hessisches Ehepaar fand 2018 ein Bockkitz und zog es in Kontakt zu ihren Hunden im Haus auf. Im Mai 2018 wurde der Rehbock dann in einen nordhessischen Park untergebracht. Im Herbst 2018 zeigte er aggressives Verhalten, arttypisches Revierverhalten und konnte in dem eigentlich für ihn gedachten Gehege zusammen mit einer Ricke und anderem Wild nicht bleiben. Er wurde isoliert. Für eine Kastration war es zu spät, für eine Auswilderung ist ein derartig menschnah gezogenes Wildtier nicht vorbereitet. Dabei dürfen Wildtiere eigentlich nur mit dem Ziel einer Wiederauswilderung der Natur entnommen werden. Die LBT steht solchen Handaufzuchten kritisch gegenüber, da sie je nach Tierart eben nicht mehr ein Leben in der freien Wildbahn ermöglichen. Häufig werden solche Handaufzuchten dann letztlich unter den minimalsten Bedingungen gehalten und haben kein auch nur ansatzweise mit einem Leben in der Wildbahn vergleichbares Leben.

### **2.4.2. Die Exopet-Studie**

Wissenschaftler der Universität Leipzig untersuchten vom 01.10.2013-03.03.2017 im Auftrag des Bundesministeriums in der Studie „EXOPET“ den Handel und die Haltung von Vögeln und Reptilien in Privathand. Bis 30.04.2018 fanden wissenschaftliche Untersuchungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Themenbereich Säugetiere und Fische statt.

Die LBT stellt fest, dass die Studie ihre langjährige Kritik an Tierbörsen und Reptilienhaltungen, aber auch ihre Forderungen nach notwendigen verbindlichen



Sachkundenachweisen der Tierhalter vor Anschaffung der Tiere bestätigte. Eine von ihr bereits 2013 zur Reptilienhaltung in Auftrag gegebene Studie erbrachte schon damals solche Erkenntnisse.

Die vom BMEL ins Leben gerufene Haustierplattform „Haustierberater“, die dem Bürger bei der Entscheidung zur Anschaffung von Heimtieren behilflich sein soll, beachtet die Erkenntnisse dieser beiden Studien aber nur unzureichend oder gar nicht. Dies ist für die LBT nicht nachvollziehbar. Die Beauftragung von Wissenschaftlern ist sinnlose Geldverschwendung, wenn deren Erkenntnisse nicht einmal auf Beratungsplattformen übertragen werden.

### **2.4.3. Wölfe und Herdenschutz**

Seit geraumer Zeit kehrt der Wolf wieder nach Deutschland und bislang ganz vereinzelt auch nach Hessen zurück. Während Tier- und Naturschützer die Rückkehr als Erfolg feiern, werden seitens der Landwirtschaft Rufe nach einer Regulierung und Obergrenze laut.

Wölfe ernähren sich überwiegend von anderen Wildtieren wie Rehen, Frischlingen oder auch Rotwild und hier insbesondere von alten, kranken oder auch jungen Tieren; doch gelegentlich werden auch Nutztiere wie v. a. Schafe und Ziegen gerissen. In 2017 registrierte die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf (DBBW) deutschlandweit 472 Übergriffe mit insgesamt 1.667 getöteten Nutztieren. Im Vergleich dazu landen allein in Hessen jährlich Größenordnungen von 10 % der Bestände von Schafen, Ziegen und Kälbern als sogenannte Falltiere in den Tierkörperbeseitigungsanlagen. Unter diesem Gesichtspunkt seitens der Landwirtschaftsverbände von einem „Ende der Weidetierhaltung“ durch den Wolf zu sprechen hält die LBT übertrieben. Tierhalter sind gesetzlich verpflichtet, ihre Tiere auf der Weide nach guter fachlicher Praxis zu sichern wie es auch die Cross Compliance Vorgaben fordern. Es erscheint der LBT schon verwunderlich, dass sogar in Sachsen, einem Bundesland, indem seit 18 Jahren der Wolf wieder heimisch ist, noch 2017 eine Vielzahl von Wolfsrissen deshalb möglich wurde, weil es Mängel in der Einzäunung durch fehlenden Strom oder offene Zäune gab.

Für das „Wolfserwartungsland“ Hessen, in dem es keine ortsfesten Wolfspaare oder gar Wolfsrudel gibt, sind fachgerechte, gut gewartete, geschlossene Zaunanlagen aus Sicht der LBT das Mittel der Wahl, das in der Praxis von Landwirten oder Schäfern stringent umgesetzt werden sollte.

Der häufig empfohlene Einsatz von Herdenschutzhunden stellt eine zusätzliche Belastung für den Betrieb dar und scheint aufgrund der derzeitigen, sehr geringen Gefährdungslage in Hessen weder wirtschaftlich noch sinnvoll. Vielmehr können diese Hunde, wenn in nicht wirklich sachkundigen Händen, nicht nur zu einem Tierschutzproblem, sondern selbst zu einer Gefährdung werden.

Die Haltung von Herdenschutzhunden in dicht besiedelten Räumen stellt besondere Anforderungen, z. B. an den Umgang mit anderen Hunden, Kindern, Spaziergängern, Joggen usw. Herdenschutzhunde sind, was vielen nicht bewusst ist, völlig anders als Hütehunde zu behandeln und können als sehr territoriale Hunde gerade in dicht besiedelten Gebieten auch zu einer Gefahr für Menschen werden. Die Erfahrungen aus der Schweiz, in der mittlerweile Kantone das Verbot des Einsatzes vom Herdenschutzhund fordern, stehen da für sich und sollten dringend bedacht werden. Erst wenn zuvor alle anderen Maßnahmen des Grundschutzes angewandt wurden und zudem der Tierhalter über eine ausreichende Sachkunde und möglichst Erfahrung in Haltung, Pflege und Umgang mit Herdenschutzhunden verfügt, kann der Einsatz angezeigt sein.

Auf Drängen der Landwirtschaft soll die Schwelle zur Tötung „auffälliger Wölfe“ jetzt gesetzlich herabgesenkt werden. Es soll keiner „erheblicher“ Schäden mehr bedürfen, sondern „ernste“ Schäden sollen künftig ausreichen, um Wölfe in Deutschland zu schießen. Auch ist der Wunsch nach Jagdrecht und Bejagung weiterhin Thema, dabei wäre es weit sinnvoller, gezielt nur die wirklichen Problemwölfe zu schießen und nicht wahl-, ziel-, und sinnlos die feinen Sozialstrukturen der Wölfe durcheinanderzubringen. Leider haben gezielte Falschinformationen, Aufbauschungen und Verzerrungen in den Medien, vor allem auch den sogenannten sozialen Medien, die Politik und Bevölkerung bereits stark verunsichert und Ängste geschürt.

Dabei bleibt festzuhalten: Menschen brauchen keine Angst vor Wölfen zu haben und die wirtschaftlichen Schäden, die sie verursachen, sind von einer reichen Gesellschaft wie der unseren leicht zu kompensieren. Wir erwarten von Menschen in afrikanischen

Ländern, dass sie z. B. Elefanten schützen, obwohl deren reale Auswirkungen auf diese Menschen unvergleichlich existenzieller sind und sind selbst nicht bereit, geringste Auswirkungen hinzunehmen.

#### **2.4.4. Deutschland europäisches Schlusslicht – Wildtiere im Zirkus weiter erlaubt**

Gerade auch in diesem Bereich erweist sich die Bundesregierung immer wieder als „Totalausfall“. Während bspw. Dänemark am 31.03.2018 sein schon lange bestehendes Verbot ausweitete und ein Verbot sämtlicher Wildtiere im Zirkus beschloss, blieb die Bunderegierung bei ihrer mittelalterlich anmutenden Haltung.

Die zuständige Ministerin ignoriert jegliche Sachverständige wie die Bundestierärztekammer, aber auch das Votum des Bundesrates als Minimallösung wenigstens die Haltung einiger weniger Tierarten zu verbieten.

Sie hält an der Haltung von Wildtieren im Zirkus fest. Mit ihrer Auffassung, Wildtieren im Zirkus widerführen bei dieser Form der Haltung keine tierschutzrelevanten Belastungen, steht sie in Europa mittlerweile nur noch an der Seite in der Vergangenheit lebender Zirkusbetreiber und ließ sich inzwischen von Indien, Rumänien, Mazedonien, Bolivien oder Italien in dieser Tierschutzfrage weit überholen.

Die LBT ist nur noch fassungslos über diese Ignoranz.

#### **2.4.5. Wildtiere im Zirkus Einzelfall Robby**

Das niedersächsische OVG entschied am 08.11.2018, dass der letzte Schimpanse in einem deutschen Zirkus dort bis zu seinem Tod bleiben soll.

Das Tier lebte mehr als vier Jahrzehnte in diesem Zirkus und war handaufgezogen worden.

Das Urteil ist insofern bemerkenswert, indem die schweren Verhaltensstörungen des handaufgezogenen Tieres vom Gericht ausdrücklich dargestellt wurden.

Doch angesichts des hohen Alters und der möglicherweise Jahre dauernden Resozialisierung in einer Auffangstation verfügte das Gericht, dass Robby bleiben soll.

Bei der Verhandlung ging es nach Auffassung der LBT nur noch um das „kleinere Übel“ für das Tier. Der Zirkusbetreiber hatte das Tier durch seine Haltungsform zu einem so großen Krüppel gemacht, dass eben auch eine Eingliederung in eine Schimpansengruppe oder eine Vergesellschaftung mit nur einem anderen Tier für Robby zur Gefahr wurde.

Gerade dieser Fall zeigt aus Sicht der LBT, wie überfällig ein generelles Verbot von bestimmten Wildtieren im Zirkus ist.

## **2.5. TIERVERSUCHE**

### **2.5.1. Alternativen zu Tierversuchen/Professuren zu RRR**

Das Land Hessen richtete 2015 zwei Professuren zum Ersatz, zur Verfeinerung und zur Reduzierung von Tierversuchen ein. Es unterstützt dazu in Frankfurt eine Professur mit dem Schwerpunkt Replacement „Tierversuchsfreie Verfahren (in Vitro und in Silico Modelle)“ und in Gießen eine Professur zum Ersatz von Tierversuchen mit insgesamt 2 Mio. Euro über 5 Jahre. Zudem widmete die Justus-Liebig-Universität Gießen eine bestehende Professur um, auch zum Refinement - was insbesondere die Leidensminimierung von Versuchstieren einschließt - zu forschen.

Alle drei Professuren wurden erfreulicher Weise 2017 besetzt und die ausgesuchten wissenschaftlichen Besetzungen lassen aus Sicht der LBT auf wirklich spannende Entwicklungen und wichtige Impulse für den Bereich Replacement, Reduction, Refinement (RRR) hoffen.

Dennoch wird es Aufgabe der Politik von Bund und Ländern sein, umzusteigen und endlich angemessene Forschungsgelder in den Bereich des Ersatzes von Tierversuchen zu geben. Hier herrscht immer noch ein gravierendes Ungleichgewicht zu den Summen, die in die Forschung mit Tierversuchen geleitet werden. Erfahrungsgemäß geht die Forschung aber genau in die Richtung, in die die Gelder fließen.

Auch ist es Sache der politisch Verantwortlichen, in den weltweiten gesetzlichen Regularien für Arzneimittel und Chemikalien dafür zu sorgen, dass anerkannte

Ersatzmethoden dort die bisherigen Tierversuche tatsächlich ersetzen und nicht nur als zusätzliche Prüfmethode registriert werden. Hier schlägt die LBT vor, internationale Handelsverträge auch an Tierschutzvorgaben zu koppeln.

### **2.5.2. Tierversuche und ihre Alternativen**

Die am 21.12.2018 veröffentlichte Statistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums zu der Zahl der in Versuchen genutzten Tiere zeigt keinen nachhaltigen Rückgang.

2017 wurden vor allem Mäuse und Ratten (wie im Vorjahr 79 %) und Fische (7 %) in Tierversuchen verwendet. Aber auch 3.330 Hunde und 718 Katzen kamen zum Einsatz. Die Zahl der verwendeten Affen stieg im Vergleich zum Vorjahr von 2.418 auf 3.472 Tiere, da fast tausend Javaneraffen mehr in Versuchen eingesetzt wurden. Insgesamt 115.107 Tiere mussten den höchsten Grad an Schmerzen, Leiden und Schäden erleiden. 827.530 Tiere, etwa 40 %, wurden gentechnisch manipuliert. Zum ersten Mal tauchen auch gentechnisch veränderte Affen in der Statistik auf.

Aus Sicht der LBT zeigt diese Entwicklung das Desinteresse und die fehlenden Anstrengungen der Bundesregierung, tatsächlich Tierversuche zu reduzieren. Ohne einen gesonderten Etat für die Erforschung und Validierung von Alternativmethoden zu Tierversuchen wird sich das nach ihrer Ansicht auch nicht verändern. Anders ist es z. B. in den Niederlanden, in denen es eine konkrete Strategie zur Verminderung und den letztlichen Ausstieg aus den Tierversuchen gibt.

Am 18.05.2018 fanden die Antrittsvorlesungen der Gießener 3R-Professoren statt. Das RRR-Zentrum der Justus-Liebig-Universität etablierte und entwickelt sich 2018 weiter.

Herausragend widmete sich in diesem Zusammenhang die 28. Friedrich-Merz-Stiftungsgastprofessur an der Goethe-Universität Frankfurt/M. in 2018 mit Prof. Donald E. Ingber (Harvard University, USA) auch dem Thema „Alternativen zu Tierversuchen“. Im Mittelpunkt standen „organs on chips“. Dies sind „miniaturisierte“, lebende Organsysteme aus menschlichen Zellen zur Erforschung von Krankheiten und zur Testung von neuen Therapiemöglichkeiten.

Da die Übertragbarkeit von Daten aus Tierversuchen auf den menschlichen Körper in vielen Fällen durch Artunterschiede unmöglich ist („der Mensch ist keine 70 kg-Maus“), werden dringend aussagekräftige, menschliche Testsysteme benötigt. Hochentwickelte

Mikroreaktorsysteme mit menschlichen Zellen erlauben mittlerweile eine realistische Nachbildung von Geweben des menschlichen Körpers sowie von Krankheitsbildern bis hin zu einer Anwendung in der personalisierten Medizin. Beim „Bürgersymposium“ am 06.12.2018 diskutierte die LBT auf dem Podium mit.

Die Etablierung der RRR-Professuren ist aus Sicht der LBT eine überaus positive Entwicklung.

Aufgrund des Koalitionsvertrages hofft die LBT, dass die Landesregierung bereit ist, wichtige Impulse der RRR-Professoren tatsächlich aufzunehmen und voran zu treiben.

## **2.6. HEIMTIERE**

### **2.6.1. Katzenschutz – immer mehr Kommunen folgen der hessischen Delegationsverordnung**

Mit der Delegationsverordnung der Landesregierung, die bereits seit April 2015 in Kraft ist, wurde die rechtliche Grundlage für hessische Kommunen geschaffen, tätig zu werden und eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu erlassen.

Unter anderem folgte dem im Dezember 2017 die Landeshauptstadt Wiesbaden, am 01.04.2018 kam Neuental dazu. Damit sind es allein im Schwalm-Eder-Kreis 14 Kommunen mit einem derartigen Verbot. Am 08.05.2018 folgte die Stadt Karben als erste im Wetteraukreis. Am 29.03.2019 folgte Kassel.

So haben in Hessen mittlerweile weit über 30 Städte und Gemeinden eine sogenannte 13b-Verordnung oder Satzung.

Die LBT freut sich, dass ihr Infopaket mit beispielhaftem Flyer, FAQ-Papier und Musterverordnung von Kommunen immer noch rege nachgefragt wird.

### **2.6.2. Qualzucht**

Um die Öffentlichkeit erneut zu sensibilisieren (die LBT hatte schon im Jahre 1996 eine Aktion mit Postern zu dem Thema Qualzucht mit der Kunsthochschule Offenbach durchgeführt), initiierte sie am 05.06.2018 erneut ein Kunstprojekt zu Qualzucht mit

Postkarten, diesmal mit der Hochschule RheinMain, Fachbereich Kommunikationsdesign in bewährter Kooperation mit Prof. Gregor Krisztian.

Am 06.05.2018 begann das Projekt mit dem Briefing der Studenten und im Herbst 2018 wurden die angekauften Motive gedruckt. Sie erfreuen sich deutschlandweit großer Beliebtheit und können unter [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) heruntergeladen und bestellt werden.

In Europa und so auch in Deutschland ist die Zucht von Hunden, aber auch aller anderen Tiere mit sog. „Qualzuchtmerkmalen“ verboten.

Seit 1986 - also seit über 30 Jahren - gilt im deutschen Tierschutzgesetz der sogenannte Qualzuchtparagraph § 11b. Darüber hinaus gibt es seit 1999 zur Konkretisierung und klareren Auslegung des Paragraphen ein Gutachten, das vom Bund herausgegeben wurde. Bis heute gibt es bundesweit ein großes Vollzugsdefizit, gerade Hunderassen mit Qualzuchtmerkmalen in der Öffentlichkeit nehmen zu.

Überfällig ist zudem die Beschäftigung mit Qualzuchtausprägungen bei Nutztieren.

Deshalb begrüßt die LBT ausdrücklich die Aktivitäten der Bundestierärztekammer dazu in 2018 und 2019.

### **2.6.3. Pflicht zum Kennzeichnen und zum Registrieren – nachhaltiger Tierschutz!**

Das Netzwerk K & R, bestehend aus Tierärzten und Tierschutzorganisationen, hat es sich zum gemeinsamen Ziel gemacht, eine bundesweite Rechtspflicht für Halter zur Kennzeichnung und Registrierung ihrer Hunde und Katzen zu etablieren und erläuterte die Notwendigkeit am 30./31.01.2018 bei einem Parlamentarischen Abend. Die LBT unterstützt das Netzwerk als Mitglied und das Anliegen aus tiefer Überzeugung. Anders als 23 EU-Nachbarländer gilt eine solche in Deutschland nicht und das, obwohl die Umsetzung schon mit wenig finanziellem und bürokratischem Aufwand möglich wäre. Eine geförderte Vernetzung bereits vorhandener Register wie Tasso oder Findefix wäre dafür machbar und zielführend. Vorteile wären:

- Mehr Tierschutz durch schnellere Rückführung der Fundtiere
- Größere Sicherheit für Tierhalter bei der Rückgabe verlorener Tiere
- Geringere Zahl ausgesetzter und misshandelter Tiere

- Eindämmung des illegalen Welpenhandels
- Förderung der Verantwortlichkeit der Tierhalter
- Entlastung der Tierheime durch höhere Rückvermittlung von Fundtieren – finanziell und arbeitstechnisch
- Kosteneinsparungen bei der öffentlichen Hand
- Bessere Kontrolle und Regulierung der Haustierzucht
- Mehr Transparenz bei der Abgabe von Zucht- und Tierheimtieren!

Das Europaparlament fordert eine solche EU-weite Kennzeichnung deshalb seit Jahren. Allerdings zeigt sich die Bundesregierung auch in dieser Tierschutzfrage völlig uninteressiert.

### **3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

#### **3.1. ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN**

##### **3.1.1. Gesprächs- und Ortstermine**

Die LBT nahm 2018 zahlreiche Gesprächstermine mit einzelnen Bürgern, Vertretern verschiedenster politischer Parteien oder Verbände wahr. Darüber hinaus besichtigte und/oder begutachtete sie diverse Tierhaltungen und traf sich mit Vertretern hessischer Veterinärämter oder anderer Institutionen zur Klärung spezieller Tierschutzfragen. So zum Beispiel am:

10.-11.01.	Landgestüt Redefin	Redefin
17.01.	JLU Universität Gießen	Gießen
25.01.	Präsentation Kastrationsmobil	Wiesbaden
13.02.	Wildtierauffangstation	Wiesbaden
28.02.	Pferdehaltung	Hanau
06.05.	Tierheim	Hanau
28.05.	Schweinehaltung	Samern
19.07.	Zoo Frankfurt	Frankfurt



23.-24.07.	Schweinehaltung Wehnen	Wehnen
26.07.	Tierpark Weilburg	Weilburg
03.08.	Hundehaltung	Veterinäramt Reichelsheim
31.08.	Werkstatt „Wissenschaft und Forschung“	Frankfurt
30.10.	Landesmarktverband	Friedrichsdorf
07.11.	Versuchstierhaltung	Ludwigshafen
08.11.	Hundehaltung	Veterinäramt Hadamar

### **3.1.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen**

10.01.	HNA	„Hundeführerschein“
11.01.	DPA	„Wildtierauffangstationen“
15.01.	WK	„Katzekastration“
30.01.	HR2	„Tierversuche“
21.02.	HR	„Fütterung von Raubkatzen“
22.02.	HR	„Tierwohl-Label“
26.02.	ZDF	„Eierproduktion“
01.03.	HNA	„Giftköder“
02.03.	Stern TV	„Hunde“
05.03.	ARD	„Tierschutz“
19.03.	HR4	„Animal Hoarding“
20.03.	HR	„Pferdehaltung“
10.04.	DPA	„gefährliche Hunde“
	HR	„gefährliche Hunde“
11.04.	RTL	„gefährliche Hunde“
	HR	„gefährliche Hunde“
	FR	„gefährliche Hunde“
12.04.	DPA	„gefährliche Hunde“
	Stuttgarter Zeitung	„gefährliche Hunde“
19.04.	SAT1	„gefährliche Hunde“
	HR Hörfunk	„gefährliche Hunde“
20.04.	Die Zeit	„Vollzug des Tierschutzgesetzes“
16.05.	WDR	„Animal Hoarding“

01.06.	FAZ	„Vollzug der Tierschutzgesetzgebung“
19.06.	HR	„Tierschutz für Wildtiere“
31.07.	Pressekonferenz Landgestüt Dillenburg	„Landgestüt Dillenburg“
21.08.	HR	„Hitze – ein Tierschutzproblem?“
30.08.	WDR	„Animal Hoarding“
05.09.	The Guardian	„Tethering systems in the german dairy sector“
21.09.	HR	„Tiertransporte“
11.10.	WDR	„Tauben“
06.11.	Hundfunk	„Tierschutz“
16.11.	HR	„Tauben“
05.12.	Infodienst für Berufe in Umwelt und Natur	„Arbeitsmarkt im Bereich Tierschutz“
13.12.	SWR	„Tauben“
18.12.	FAZ	„Tierschutz“

### **3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge/Moderation und Arbeitsgruppen**

16.01.	AG Rind	Kleinlinden
22.01.	Tierschutzstiftungen	Wiesbaden
30.-31.01.	Treffen der LBTeN	Berlin
07.02.	Steuerungsgruppe Schweinehaltung	Alsfeld
14.02.	AG Schwein	Wetzlar
16.02.	AG-Sitzung Pferdehaltung	Landgestüt Dillenburg
27.02.	Aufgaben einer LBT	Berlin
02.-04.03.	Tierschutztagung	Bad Boll
06.-07.03.	Symposium Nutztierhaltung	Berlin
12.03.	Schweinehaltung	Neudorf
19.03.	AG Pferdehaltung	Landgestüt Dillenburg
22.03.	AG Rind	Eichhof, Bad Hersfeld
23.04.	Steuerungsgruppe Schweinehaltung	Eichhof, Bad Hersfeld
26.04.	Premiere Citizen Animal	Frankfurt

27.04.	Polizeiakademie	Wiesbaden
30.04.	AG Kennzeichnung Hund + Katze	Sulzbach
06.05.	Tierheim Hanau	Hanau
18.05.	JLU Gießen	Gießen
24.05.	AG-Sitzung Pferdehaltung	Landgestüt Dillenburg
04.-05.06.	Verwaltungsseminar	Wetzlar
17.07.	Rhein-Main-Hochschule	Wiesbaden
31.07.	Pressekonferenz	Landgestüt Dillenburg
29.08.	Sitzung der AG, Pferdehaltung	Landgestüt Dillenburg
05.09.	Schulprojekt zu Qualzucht	Schlüchtern
11.09.	Q-Check-Tierwohl in der Milchviehwirtschaft	Frankfurt
17.09.	Steuerungsgruppe Schwein	Alsfeld
25.09.	Treffen der LBTen	Berlin
27.09.	Tierpark Arche Warder	Warder
16.10.	Polizeiakademie	Wiesbaden
18.10.	3R-Symposium	Gießen
26.10.	Pferdeschutzsymposium	Ingelheim
07.11.	Versuchstierhaltung	Ludwigshafen
14.11.	Eurotier	Hannover
06.12.	Podiumsgespräch im Rahmen der 28. Friedrich Merz Stiftungsprofessur	Frankfurt

#### **3.1.4. Runder Tisch „Tierwohl in der Landwirtschaft“**

Die Arbeit für den Runden Tisch geht weit über die Sitzungen hinaus. Der Runde Tisch bietet eine Plattform für vielzählige Themen rund um Tierschutz in der Nutztierhaltung und führt Schritt für Schritt zu Ergebnissen, die dann auch in die Praxis umgesetzt werden sollen.

Für die LBT ist es weniger von Bedeutung, Übereinkünfte auf dem Papier zu haben, als tatsächliche Verbesserungen in den Ställen. Hier wird die faktische Bereitschaft der Verbände und der Tierärzteschaft zur Veränderung gefragt sein und das Engagement der Verbände, ihre Mitglieder nicht nur zu informieren, sondern auch von den

Übereinkünften zu überzeugen. Ob dies tatsächlich gelingt, erscheint der LBT noch nicht sicher.

16.01.	Runder Tisch AG Rind	Gießen-Kleinlinden
14.02.	Runder Tisch AG Schwein	Wetzlar
22.03.	Runder Tisch AG Rind	Gießen-Kleinlinden
22.10.	Runder Tisch AG Geflügel	Fulda

### **3.2. FORTBILDUNGEN**

02.-04.03.	„Tierschutz“	Bad Boll
12.09.	„Forum Schwein“	Bad Hersfeld

### **3.3. HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT**

Unter der Geschäftsführung der LBT fanden 2018 insgesamt zwei Sitzungen statt. Der ehrenamtliche Hessische Tierschutzbeirat tagte am 28.03. und 05.09.2018.

Der Beirat befasste sich in seinen Sitzungen u. a. mit folgenden Themen:

- Vorrücken der ASP / geplante Reduktion der Wildschweinbestände
- Verbot von Tiertransporten in Länder außerhalb der EU
- Abschussverbot von Hunden und Katzen – Ergebnis der wissenschaftlichen Bewertung
- Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes
- Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration bei Ferkeln ohne Betäubung
- Verbot des Schwanzkürzens bei Ferkeln ohne Betäubung
- Aufgabengebiet 3R-Professur im FB Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen
- Millionen Schweine sterben für den Müll
- Situation der zuständigen Überwachungsbehörde nach § 16a TierSchG.

Die Berufungsperiode des IX. Hessischen Tierschutzbeirates endet am 31.08.2019.

### **3.4. HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS**

Im Jahr 2018 gab es insgesamt drei Preisträgerinnen. Der Hessische Tierschutzpreis wurde zum einen an die Wildtierhilfe Odenwald e.V., „Koboldhof“ verliehen. Der Koboldhof wurde für die praktische Hilfe für in Not geratene Wildtiere ausgezeichnet. Die ehrenamtlich geführte Auffangstation für verletzte und verwaiste wildlebende Kleinsäuger hat es sich zum Ziel gemacht, Tiere gesund und selbständig wieder in ein geeignetes Habitat zu entlassen. Mit seiner Arbeit rettet der Verein ca. 200 Tiere pro Jahr. Die Wildtierhilfe ist behördlich anerkannt und arbeitet eng mit Naturschutzverbänden und Forschungseinrichtungen zusammen.

Außerdem wurde das Lebenswerk zwei engagierter und ehrenamtlich tätiger Damen ausgezeichnet.

Frau Hannelore Tenggren erhielt den Preis für ihr langjähriges Engagement im Katzenschutz. Seit über 20 Jahren betreut sie täglich verwilderte Hauskatzen. Zu ihren Aufgaben gehören die Kontrolle der Futterstellen, Beratung von Hilfspersonen, Vermittlung von Katzen bzw. wieder aussetzen am Fundort, dauerhafte Versorgung und Betreuung nicht vermittelbarer Tiere sowie Tierarztbesuche.

Frau Agnes Denner wurde mit dem Preis für ihr lebenslanges Engagement zum Schutz der Tiere ausgezeichnet. Seit den 1980er Jahren betreut und beherbergt sie Tiere auf ihrem Hof. Zudem war sie als Mitglied des Hessischen Tierschutzbeirates lange Jahre im Sinne des Tierschutzes tätig. Im Jahr 2003 gründete sie den Verein „Tiernothilfe Leuderode“, dessen Zweck es ist, nicht nur Katzen und Hunden, sondern auch anderen Tieren aus Notlagen zu helfen.

### **3.5. HESSISCHER TIERSCHUTZFORSCHUNGSPREIS**

Der Hessische Tierschutzforschungspreis wurde bereits zum siebten Mal verliehen. Der Preis ging an ein Team des Unternehmens Merck. Frau Dr. med. vet. Kleinschmidt-Dörr und ihr Team wurden für innovative Haltungssysteme zur Verbesserung des Tierwohls in der Osteoarthroseforschung ausgezeichnet.

Besonders gelobt wurden die tiergerechten Haltungsformen von Kaninchen und Ratten, die in gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen zur Arzneimittelsicherheit eingesetzt werden. Solche Versuche erstrecken sich oft über Monate. Die Unterbringung der Tiere

für die Forschung findet immer noch häufig in kleinen, wenig strukturierten Käfigen statt, teilweise sogar in Einzelhaltung. Frau Dr. Kleinschmidt-Dörr hat belegt, wie Tierschutz und verbesserte Forschung Hand in Hand gehen können. Die Kaninchen leben hier in einer weitläufigen, gut strukturierten Bodenhaltung, die den Tieren ermöglicht, Verstecke aufzusuchen, aber sich auch artgemäß zu bewegen und sozial zu interagieren. Auch die Rattenbehausung bietet viel Bewegungsmöglichkeiten und Areale für unterschiedliche Beschäftigung.

Diese Form der Haltung führt zu stress- und angstfreien Tieren, die dann auch im Umgang entspannt und ruhig sind. Das minimiert nicht nur die Leiden der Tiere, sondern führt auch zu stabileren wissenschaftlichen Daten, also einer besseren und aussagekräftigeren Forschung.

### **3.6. VERANSTALTUNGEN**

#### **3.6.1. Veranstaltungen der LBT**

##### **20.02.2018: „Tierexperimentelle Fortbildung“, Gießen**

In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen fand 2018 zum achten Mal wieder eine tierexperimentelle Fortbildung statt.

Die Fortbildungsveranstaltung war mit ca. 315 Teilnehmern bestens besucht.

Folgende Referate wurden gehalten:

- Prof. Dr. Rupert Palme, Universität für Veterinärmedizin, Wien: „Erhebung von Belastungen bei Labortieren mittels nicht-invasiver Analyse von Stresshormonen“
- Dr. Reinhart Kluge, Deutsches Institut für Ernährungsforschung, Potsdam: „Züchterische Aspekte bei der Erstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere“
- Prof. Dr. Erik Verburg, Philipps-Universität Marburg: „Nuklearmedizinische Kleintierbildung in 3R“.

Vor dem Hintergrund der nunmehr etablierten RRR-Professuren an der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt wird die Veranstaltung die letzte ihrer Art.

**04.06.2018 und 05.06.2018: „Tierschutzrecht – Aktuelle Probleme und Rechtsprechung“, Wetzlar**

Seminare zum Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen haben bei der LBT auch schon lang Tradition. Sie richten sich insbesondere an die Verwaltungsmitarbeiter der Veterinärämter sowie an die Rechtsämter der zuständigen Behörden.

Aufgrund der großen Nachfrage im letzten Jahr entschied sich die LBT auch in 2018 Seminare zu diesem Thema anzubieten. Erneut referierte Frau Heike Osthoff-Menzel, Richterin am Verwaltungsgericht Arnsberg. Der Fokus in 2018 lag erneut auf der Darstellung und Erklärung und Diskussion über neue richterliche Entscheidungen.

An den Veranstaltungen nahmen jeweils 24 bzw. 27 Personen teil.

**16.08.2018: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte“, Frankfurt am Main**

Der Vorschlag der LBT, jährlich mindestens eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten - wird seit 2009 umgesetzt. Er stieß auf große Resonanz. Ziel der Supervision in Kleingruppen oder - wenn nötig - auch im Einzelfall ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen und bei der Bewältigung zu unterstützen.

Darüber hinaus hat die LBT Einzelsupervisionen nach Bedarf ermöglicht.

Solche wurde 2018 auch nachgefragt und durchgeführt.

**20.09.2018: „Tierschutzfälle vor Gericht“, Hüttenberg**

Bereits zum 22. Mal fand die Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ statt. Auf Einladung der LBT besuchten ca. 160 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung diese beliebte Veranstaltung der LBT. Durch den ressortübergreifenden Ansatz erfreut sie sich bundesweit großer Beliebtheit.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

- Dr. Norbert Heising: „Tierhaltungsverbote als wirksames Instrument des Tierschutzrechtes“
- Dr. Gabriele Fuchs und Nadine Briechle: „Abfertigung von Rindertransporten in Drittländer“
- Ariane Désirée Kari: „44 Yorkshire Terrier, zwei Russische Terrier und der Kongo-Graupapagei“
- Prof. Dr. Jens Bülte: „Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität“
- Heike Osthoff-Menzel: „Die folgenschwere Hundezucht – Haltungs- und Betreuungsuntersagung versus tierärztlicher Berufsfreiheit“.

Die Veranstaltung lebt nicht nur durch die abwechslungsreichen interessanten Vorträge, sondern auch durch die großzügig bemessene Zeit zum Austausch unter den Teilnehmern. Alle freigegebenen Referate der bisher 22 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) zu finden.

Insbesondere das Referat Frau Dr Fuchs/Frau Briechle zeigt auf, wie engagierte Amtstierärzte im Bereich der Abfertigung von Drittlandkontrollen aktiv werden können.

### **25.10.2018 in Nordhessen und 05.12.2018 in Südhessen:**

#### **„Deeskalationstraining für Veterinäre – Einführung und HofszENARIO“**

Die Veterinärbehörden sind im Vollzug des Tierschutzgesetzes immer stärker Aggressionen, Pöbeleien, Beleidigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt.

Das in 2012 als Pilotprojekt gestartete Deeskalationstraining für Mitarbeiter der Veterinärämter kann als voller Erfolg verbucht werden.

Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse wurden in den Bereichen verbaler Deeskalation und Selbstschutz in Teams, die auch im Arbeitsalltag zusammenarbeiten, auf einem landwirtschaftlichen Anwesen trainiert. Dabei wurden konkrete Gefahrensituationen simuliert und Anregungen für geeignetes Verhalten



gegeben. Bei der ersten Veranstaltung nahmen vier Teams mit 7 Personen und an der zweiten Veranstaltung fünf Teams mit 10 Personen teil.

Aufgrund des überaus positiven Feedbacks und der weiteren Nachfragen wird die LBT auch diese Veranstaltungsreihe evtl. aber in anderer Form weiterführen.

### **3.6.2. Veranstaltungen mit der LBT als Mitveranstalterin**

#### **12.07.2018 und 13.07.2018: „Tierschutzrecht im Spannungsfeld von Tierwohl und Ökonomie“, Gießen**

Durch das Seminar erhofft sich die LBT schon Jurastudenten für den Bereich Tierschutzrecht zu interessieren.

Der Versuch der LBT, Tierschutzrecht direkt in der juristischen Ausbildung verbindlich zu etablieren, stieß leider bei den hierfür Verantwortlichen bis heute nicht auf Unterstützung.

Doch gelang aufgrund des Engagements von Prof. S. Augsberg und seines Teams, FB 01 Rechtswissenschaft, Professur für öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen, ein deutschlandweit einzigartiges Projekt.

Für die Jurastudenten der höheren Semester wurde das Seminar „Aktuelle Probleme des Tierschutzrechtes“ auch im Sommersemester 2018 angeboten und zwar am 12. und 13.07.2018.

Es gab 14 Vorträge zu verschiedensten tierschutzrechtlichen Themen.

### **3.7. MEDIEN UND MATERIALIEN**

#### **3.7.1. Pressemitteilungen der LBT**

08.02.2018 Landestierschutzbeauftragte: Koalitionsvertrag von SPD und CDU in Landwirtschaft und Tierschutz. Dynamik und Aufbruch? Fehlannonce!

23.02.2018 Landestierschutzbeauftragte: Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg ist Offenbarungseid für die Politik und Vollzug

08.05.2018	Landestierschutzbeauftragte zum Bundesverwaltungsgerichtsurteil: Erstattung von Fundtieraufwendungen an Tierheime
15.06.2018	Landestierschutzbeauftragte zur Rückkehr der Wölfe und zum Herdenschutz
31.08.2018	Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2018 vor
07.09.2018	Landestierschutzbeauftragte: Neues Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unvollständiger Umsetzung von EU-Tierschutzrecht nun auch im Bereich Tierversuche
04.10.2018	Landestierschutzbeauftragte: Bundesregierung missachtet einmal mehr Staatsziel Tierschutz und tritt Tierschutz mit Füßen
21.12.2018	Landestierschutzbeauftragte: Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung ist wirtschaftlich vertretbar und machbar – Folgenabschätzung des Thünen-Institutes stützt Bundesratsbeschluss

### **3.7.2. Öffentlichkeitsarbeit**

Die von der LBT herausgegebenen Fabeln zu den Themen Schweine, Hunde, Pferde und Kleintiere erfreuen sich großer Beliebtheit. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 12.500 Exemplare der Pferde-, Schweine- und Tierschutzfibel nachgedruckt.

Zudem hat die LBT ein neues Kunstprojekt zum Thema „Qualzucht“ bei der Wiesbadener Hochschule RheinMain in Auftrag gegeben. Weiterhin wurden alte Plakate neu aufgearbeitet und als Postkarten herausgegeben. Somit wurden 16.000 Postkarten gedruckt. Die Tierschutz-Hexengeschichte wurde ebenfalls 5.000 Mal nachgedruckt.

Alle Publikationen und der Jahresbericht 2018 können auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) abgerufen werden.

## 4. AUSBLICK

Im Jahre 2019 werden einige Schwerpunktthemen weitergeführt. Dazu zählt insbesondere eine Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft besonders in der Schweinehaltung. Aber auch die Themen „Hofnahe, tierschutzgerechte Schlachtung“ und „Wildtiere in Menschenhand“ sollen weiterhin vorangebracht werden. Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele weitere Themen im Laufe des Jahres an die LBT und ihr Team herangetragen.

### Zum guten Schluss:

Dank an all diejenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen.